

Abwägungsvorschlag

Gemeinde Halstenbek, 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 "Seemoorweg" Beteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Rellingen, Schreiben vom 03.08.2023
2. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein; Schreiben vom 09.08.2023
3. Deutsche Telekom GmbH, Lübeck, Schreiben vom 01.08.2023
4. Schleswig-Holstein Netz AG, Team Uetersen, Schreiben vom 01.08.2023
5. Hamburger Verkehrsverbund GmbH HVV, Schreiben vom 02.08.2023
6. 50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 02.08.2023
7. Dataport, Schreiben vom 01.08.2023
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Schreiben vom 01.08.2023
9. BIL Leitungsauskuft, euNetworks GmbH, Schreiben vom 31.06.2023
10. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Schreiben vom 18.08.2022
11. Stromnetz Hamburg GmbH, Schreiben vom 31.08.2023
12. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.08.2023
13. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H., Schreiben vom 09.08.2023
14. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung, Schreiben vom 02.08.2023
15. DB AG c/o DB Imm NL HH, Schreiben vom 01.08.2023
16. Ericsson Services, GmbH, Schreiben vom 20.08.2023
17. Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, Schreiben vom 28.08.2023
18. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 21.08.2023
19. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Schreiben vom 08.09.2023

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Kreis Pinneberg Fachbereich Service und Digitalisierung, Schreiben vom 11.08.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Begleitschreiben zur Landesplanungsanzeige</p> <p>Im Rahmen der Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) LaplaG zu der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Halstenbek leite ich Ihnen die Unterlagen in digitaler Form zu.</p> <p>Die Gemeinde Halstenbek beabsichtigt an ihrem EH-Standort „Wohnmeile“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 (Sondergebiet „Möbel“) zu ändern.</p> <p>Einem ortsansässiges Einzelhandelsunternehmen (Küchen Aktuell) sollen Erweiterungsflächen angeboten werden. Dabei soll die maximal zulässige VK-Fläche begrenzt und die Erweiterung des Handels mit Randsortimenten ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Kreis Pinneberg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgebrachten Planungsziele der Gemeinde Halstenbek. Fachrechtliche Einzelstellungen erfolgen im Rahmen des parallellaufenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Eine Information gegenüber den Partnern des informellen Nachbarschaftsforums Südholstein/Hamburg (ibs. HH Bezirk Eimsbüttel) wird empfohlen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die Gemeinde Halstenbek plant im Rahmen der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Nr. 1 für das Gebiet „nördlich des Eidelstedter Wegs, westlich des Seemoorwegs und südlich der Gärtnerstraße“ die Erweiterung und Modernisierung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes (Küchenfachmarkt) auf einer unmittelbar an das Grundstück des bestehenden Betriebes angrenzenden Fläche. Die derzeit bestehende Verkaufs- und Ausstellungsfläche soll um bis zu 1.600 m² Verkaufsfläche erweitert und außerdem ein Schulungsbereich für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten errichtet werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.</p>
<p>Dazu soll im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans die Erweiterungsfläche, die im geltenden Flächennutzungsplan derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt wird, entsprechend der Darstellung der bereits bebauten Fläche zukünftig als Sondergebiet „Möbel“ dargestellt werden.</p>	
<p>Im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des VEP 1 soll das bestehende Sondergebiet „Möbel“ flächenmäßig erweitert und die für einen Küchenfachmarkt (Küchenstudio) zulässige Verkaufsfläche von 4.000 m² zzgl. 300 m² Nutzfläche für eine angegliederte Kochschule inkl. 50 m² Verkaufsfläche für Randsortimente und Aktionsware auf bis zu 5.900 m² Verkaufsfläche inkl. 100 m² für Randsortimente und Aktionsware zzgl. eines Schulungsbereiches erweitert werden. Zudem sollen unverändert die erforderlichen Service- und Verwaltungseinrichtungen sowie Nutzflächen zur Lagerung von Möbeln zugelassen werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Der Planbereich des VEP 1 mit dem bestehenden Küchenfachmarkt sowie einem benachbarten Möbelmarkt ist wie der Planbereich des benachbarten Bebauungsplans Nr. 50 der sog. „Wohnmeile Halstenbek“ zuzuordnen, einer Fachmarkttagglomeration für Wohneinrichtung und Möbel abgerundet durch weitere Bausteine mit zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimenten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Planbereich des VEP 1 bzw. der „Wohnmeile Halstenbek“ liegt in verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der Zufahrt zur BAB 23 im nördöstlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Halstenbek.</p>	

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Das Planvorhaben zur Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche eines Küchenfachmarktes um bis zu 1.600 m² Verkaufsfläche auf maximal 5.900 m² Verkaufsfläche sowie die damit verbundene Weiterentwicklung der ‚Wohnmeile‘ insgesamt ist im Stadtrandkern II. Ordnung Halstenbek im Sinne von Kapitel 3.10 Abs. 11 der Fortschreibung 2021 des LEP als bestehender Einzelhandelsstandort, der mit den landesplanerischen Zielen des Kapitels 3.10 der Fortschreibung 2021 des LEP nicht vereinbar ist (mindestens Kongruenzgebot nach Kapitel 3.10 Ziffer 5 der Fortschreibung 2021 des LEP – Einzugsgebiet überschreitet wesentlich den raumordnerisch zugewiesenen Versorgungsbereich) einzuordnen.</p> <p>Für eine Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden Küchenfachmarktes und der innerhalb der ‚Wohnmeile‘ insgesamt aktuell bestehenden (zulässigen bzw. genehmigten) Verkaufsflächen werden insoweit über eine Erweiterung von 5% der bestehenden Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb hinaus grundsätzlich keine großen Spielräume gesehen.</p>	<p>Die nachstehenden allgemeinen Hinweise zur Entwicklung der Wohnmeile werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge dieser konzeptionellen Neuausrichtung wird auch die geplante Bestandserweiterung der Firma Küchen Aktuell in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Die Erweiterung erfolgt dabei auf der Grundlage des durch das Einzelhandelsgutachten vorgegebenen substitutiven Ansatzes: Die zusätzliche Verkaufsfläche wird innerhalb des bereits im Einzelhandelskonzept definierten und in der Planung verankerten maximalen Flächenkontingents vorgesehen. Eine Erweiterung der bestehenden Verkaufsflächen findet nicht statt.</p> <p>In Bezug auf die Erweiterung der Verkaufsfläche für die 5. Änd. VEP ist anzumerken, dass es sich bei dem Küchenmarkt nicht um einen klassischen Einzelhandelsbetrieb handelt. Bei dem hier vorliegenden Sortiment, das ausschließlich auf Küchenmobiliar, in geringem Umfang auf eingebaute Einbaugeräte, im Übrigen aber auf nahezu fehlendes Randsortiment beschränkt ist, handelt es sich um den klassischen Fall eines betrieblich atypischen Betriebs. Der Betrieb muss allein deshalb über die große Ausstellungsfläche verfügen, weil es sich um großvolumige Produkte handelt, sodass er in seinen Wirkungen ähnlich einem Baustoffhandel oder Autohaus anzusehen ist, das über diese große Verkaufsfläche nur deshalb verfügen muss, weil die auszustellenden Produkte so großvolumig sind.</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Zugleich vertritt die Landesplanung die Position, dass der Charakter der Wohnmeile Halstenbek, die nach Art und Umfang nur als Sonderstandort für den Bereich Wohnen/Einrichtung überhaupt im Stadtrandkern II. Ordnung Halstenbek entstanden ist und auch aktuell nur ihre raumordnerische Daseinsberechtigung hat, hinsichtlich der Größenordnung der Verkaufsflächen und Sortimentszusammensetzung im Kern erhalten werden muss. Spielräume für umfangreiche Verkaufsflächenenerweiterungen werden nicht gesehen.</p> <p>Gleichzeitig ist der Gemeinde Halstenbek neben der Sicherung des Bestandes ohne wesentliche Änderung des Charakters als Einzelhandelsstandort für das Kernsortiment Wohnen und Einrichtung aber zuzustehen ist, auf der Basis einer gutachterlichen Untersuchung bzw. regionalen konzeptionellen Betrachtung eine raum- und städtebaulich verträgliche sowie auch eine gemeindenachbarlich verträgliche Entwicklungsperspektive in Abstimmung mit den umliegenden Zentralen Orten, insbesondere aber den höherrangigen Zentralen Orten Hamburg und Pinneberg, zu definieren.</p> <p>Da mit dem vorliegenden Planvorhaben eine Erweiterung der bestehenden (zulässigen bzw. genehmigten) Verkaufsfläche von mehr als 5% je Einzelhandelsbetrieb erfolgen soll, bedarf es im Sinne von Kapitel 3.10 Abs. 11 der Fortschreibung 2021 des LEP des Nachweises, dass</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 5. Änderung des VEP Nr. 1 wird aufgestellt, um den bereits bestehenden Standort der Firma Küchen Aktuell am Gewerbering langfristig zu sichern. Durch die Erweiterung der Firma Küchen Aktuell wird der Charakter des Einzelhandelsstandortes der Wohnmeile nicht verändert. Ein entsprechendes Einzelhandelsgutachten wurde erstellt und findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Nachbarkommunen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die geplante Bestandserweiterung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ergänzend hierzu wurden die Kooperationspartner des Nachbarschaftsforums Südholstein/Hamburg mit Schreiben vom 04.10.2023 (erneut) über das Verfahren informiert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Nachweise werden wie folgt erbracht.</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">keine neuen Betriebstypen (z. B. keine polystrukturierten Fachmärkte) entstehen sollen, und	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Mit der neuen Planung werden keine neuen Betriebstypen ermöglicht, das vorhandene Sortiment des Küchenfachmarkts bleibt bestehen. Die Nutzung als Küchenfachmarkt wird gewahrt. Betrieblicherseits handelt es sich zudem nicht um einen Betriebstyp gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit einem breiten warenhausähnlichen Warenangebot, sondern um einen atypischen Markt, da der Betrieb auf ein schmales Warensortiment beschränkt ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur das bereits hochbaulich klar definierte Vorhaben bzw. die vorgesehenen Nutzungen umgesetzt werden können. Es handelt sich nicht um einen Angebotsplan.</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> das Beeinträchtigungsverbot (in diesem Zusammenhang ist auch die Ermittlung eventueller Vorschädigungen durch den Bestand der „Wohnmeile“ miteinzubeziehen) nicht verletzt wird. 	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Einzelhandelsuntersuchung „Entwicklungsperspektive Wohnmeile Halstenbek - Herleitung städtebaulich verträglicher Verkaufsflächenvarianten“ (Junker + Kruse vom April 2023) sind negative Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche in den im Untersuchungsraum des Planvorhabens gelegenen Kommunen für die geplanten sortimentspezifischen Verkaufsflächen nicht zu erwarten, sofern die maximale Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Die Gemeinde Halstenbek entwickelt derzeit auf Grundlage des vorliegenden Einzelhandelskonzepts (Junker + Kruse, April 2023) ein städtebauliches Rahmenkonzept mit dem Ziel, die Verkaufsflächennutzung innerhalb der sogenannten „Wohnmeile“ zu ordnen und perspektivisch zu strukturieren. Ziel ist es, eine ausgewogene Steuerung des großflächigen Einzelhandels sicherzustellen, die sowohl den landesplanerischen Vorgaben als auch den kommunalen Entwicklungszielen entspricht.</p> <p>Im Zuge dieser konzeptionellen Neuausrichtung wird auch die geplante Bestandserweiterung der Firma Küchen Aktuell in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Die Erweiterung erfolgt dabei auf der Grundlage des durch das Einzelhandelsgutachten vorgegebenen substitutiven Ansatzes: Die zusätzliche Verkaufsfläche wird innerhalb des bereits im Einzelhandelskonzept definierten und in der Planung verankerten maximalen Flächenkontingents vorgesehen. Eine Erweiterung der bestehenden Verkaufsflächen findet nicht statt.</p> <p>Damit ist eine Kompatibilität mit dem Ziel 4 in Kapitel 3.10 LEP S-H gegeben.</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Planvorhaben um die Erweiterung der Verkaufsflächen eines bestehenden großflächigen Fachmarktes mit dem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment (Küchen-)Möbel handelt, die Verkaufsflächen für ggf. auch zentrenrelevante Randsortimente und Aktionswaren deutlich weniger als 10% der Verkaufsfläche umfassen sollen, und sich die geplante Erweiterung im gutachterlich als kommunal und regional verträglich festgestellten Entwicklungs- bzw. Verkaufsflächenrahmens für das Sortiment ‚Möbel‘ im Bereich der „Wohnmeile“ bewegt, werden grundsätzlich Ansatzpunkte für eine Vereinbarkeit des Planvorhabens mit der „Bestandsregelung“ in Kapitel 3.10 Ziffer 11 der Fortschreibung 2021 des LEP und eine Zustimmung der Landesplanung gesehen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Siehe oben</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Allerdings bedarf es dazu noch der Darstellung, ob das Planvorhaben im Sinne des in der vorliegenden Einzelhandelsuntersuchung definierten substitutiv zu verstehenden Flächenpools noch innerhalb der in der „Wohnmeile“ bestehenden Verkaufsfläche von rd. 70.000 m² realisiert werden kann oder in welcher Größenordnung die Verkaufsflächenerweiterung des geplanten Einzelvorhabens ggf. mit einer Überschreitung der derzeit bestehenden Verkaufsfläche in der „Wohnmeile“ verbunden ist.</p> <p>Im Fall einer möglichen Überschreitung ist darzulegen, wie das Planvorhaben in die gutachterlich ermittelte Entwicklungsperspektive für die „Wohnmeile Halstenbek“ bzw. ein Gesamtkonzept für den Bereich der „Wohnmeile“ eingefügt werden soll (Maßgabe).</p>	<p>Die Maßgabe wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Einzelhandelsuntersuchung „Entwicklungsperspektive Wohnmeile Halstenbek - Herleitung städtebaulich verträglicher Verkaufsflächenvarianten“ (Junker + Kruse vom April 2023) sind negative Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche in den im Untersuchungsraum des Planvorhabens gelegenen Kommunen für die geplanten sortimentspezifischen Verkaufsflächen nicht zu erwarten, sofern die vorhandene Gesamtverkaufsfläche in der Wohnmeile nicht überschritten wird. Die Erweiterung des Küchenfachmarkts wirkt sich dabei substitutiv auf die gesamt zulässige Verkaufsfläche aus. Dies wird bei weiteren Planungen im Bereich der Wohnmeile berücksichtigt.</p> <p>Eine Überschreitung der Gesamtverkaufsfläche ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde Halstenbek entwickelt derzeit auf Grundlage des vorliegenden Einzelhandelskonzepts (Junker + Kruse, April 2023) ein städtebauliches Rahmenkonzept mit dem Ziel, die Verkaufsflächennutzung innerhalb der sogenannten „Wohnmeile“ zu ordnen und perspektivisch zu strukturieren. Ziel ist es, eine ausgewogene Steuerung des großflächigen Einzelhandels sicherzustellen, die sowohl den landesplanerischen Vorgaben als auch den kommunalen Entwicklungszielen entspricht.</p> <p>Im Zuge dieser konzeptionellen Neuausrichtung wird auch die geplante Bestandserweiterung der Firma Küchen Aktuell in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Die Erweiterung erfolgt dabei auf der Grundlage des durch das Einzelhandelsgutachten vorgegebenen substitutiven Ansatzes: Die zusätzliche Verkaufsfläche wird innerhalb des bereits im Einzelhandelskonzept definierten und in der Planung verankerten maximalen Flächenkontingents vorgesehen. Eine Erweiterung der bestehenden Verkaufsflächen findet nicht statt.</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Zudem ist der Nachweis zu führen, dass der gutachterlich ermittelte Entwicklungsrahmen und das Planvorhaben selbst mit den betroffenen Kommunen im Einzugsbereich des Planvorhabens, hier insbesondere mit dem Mittelzentrum Pinneberg, in dessen raumordnerisch zugewiesenen Versorgungsbereich die Gemeinde Halstenbek liegt, positiv abgestimmt worden sind (Maßgabe).</p> <p>Im Ergebnis stehen den mit der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und der 5. Änderung und Erweiterung des VEP 1 der Gemeinde Halstenbek verfolgten Planungsabsichten derzeit Ziele der Raumordnung entgegen. Eine Vereinbarkeit mit dem Zielsystem Einzelhandel der Fortschreibung 2021 des LEP und eine Zustimmung der Landesplanung kommt nur auf der Basis der Beachtung der o.a. Maßgaben in Betracht.</p> <p>Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßgaben in der landesplanerischen Stellungnahme müssen für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden und unterliegen insoweit nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde. 	<p>Die Maßgabe wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Stadt Pinneberg ist erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die betroffenen Kommunen im Einzugsbereich, insbesondere das Mittelzentrum Pinneberg und Hamburg, angeschrieben und über die Planungsabsichten informiert und gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es ist keine Stellungnahme abgegeben worden, insofern sind keine Bedenken geäußert worden.</p> <p>Ergänzend hierzu wurden die Kooperationspartner des Nachbarschaftsforums Südholstein/Hamburg mit Schreiben vom 04.10.2023 (erneut) über das Verfahren informiert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Maßgaben werden berücksichtigt. Die bestehende Gesamtverkaufsfläche wird nicht überschritten. Die Erweiterung des Küchenfachmarkts wirkt sich entsprechend des vorliegenden Einzelhandelsgutachtens substitutiv auf die gesamt zulässige Verkaufsfläche aus und wird innerhalb der laufenden Rahmenplanung für die Wohnmeile berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 18.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Auch Flächen vor Notausgängen zählen laut Beschluss des BVerwG (Az.: 4 B 9.19) nicht zur Verkaufsfläche. • Die planungsrechtlichen Festsetzungen sehen derzeit für den Küchenfachmarkt im bestehenden Sondergebiet „Möbel“ des VEP 1 in der Fassung der 3. Änderung nicht eine zulässige Verkaufsfläche von 4.300 m², sondern eine zulässige Verkaufsfläche von bis zu 4.000 m² zzgl. einer angegliederten Kochschule mit bis zu 300 m² Nutzfläche vor. • Im weiteren Verfahren wäre klarzustellen, ob innerhalb der geplanten Erweiterung auf bis zu 5.900 m² Verkaufsfläche weiterhin eine angegliederte Kochschule mit bis zu 300 m² Nutzfläche bestehen soll und sich die zukünftig geplante zulässige Verkaufsfläche insoweit auf maximal 5.600 m² verringern würde. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen und auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die damalige Kochschule mit 300 m² ist in die bestehende Vorfürhküche (für Kunden) sowie in das Kundenbistro (Selbstbedienung Getränke und Kaffee) aufgegangen, also in den 4.300 m² Verkaufsfläche enthalten. Die geplante zulässige Verkaufsfläche soll maximal 5.900 m² betragen (Erweiterung um 1.600 m²). Die zweite Vorfürhküche „Schulung“ mit geplanten ca. 275 m² ist für den Kunden nicht zugänglich und wird von daher nicht als Verkaufsfläche deklariert.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. wilhelm.tel GmbH, Schreiben vom 01.08.20223

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die wilhelm.tel GmbH keinen eigenwirtschaftlichen Aufbau eines FTTH-Netzes plant und auch keine Breitbandanschlüsse in dem angefragten Gebiet betreibt.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Landesamt für Umwelt - Itzehoe Technischer Immissionsschutz, über BOB SH, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Im angrenzenden Außenbereich sollen nach derzeitigem Kenntnisstand im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 62 sowohl eingeschränkte Gewerbegebiete als auch Wohnbauflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Daher wäre, soweit überhaupt lärmemittierende nächtliche Tätigkeiten oder andere Quellen vorgesehen sind und im Rahmen des B-Planes 62 auch weiterhin Wohnbauflächen in ca. 60 m Entfernung ausgewiesen werden sollen, dies aus Sicht des Immissionsschutzes im Umweltbericht bzw. der Begründung darzustellen und ggf. gutachterlich zu untersuchen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Aussage des Vorhabenträgers ist kein Nachtbetrieb vorgesehen. Der Ausschluss des Nachtbetriebes wird bei der Beschreibung des Vorhabens in der Begründung ergänzt. Falls Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung im B-Plan Nr. 62 erforderlich werden, wird dies im Rahmen der weiteren B-Planaufstellung (B-Plan Nr. 62) berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die Gemeinde Halstenbek hat die 25.Änderung des F-Planes und die 5.Änderung des VE-Planes Nr. 1 „Seemoorweg, nordwestlicher Teilbereich Sondergebiet „Möbel““ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.</p> <p>In Hinblick auf den nachsorgenden Bodenschutz liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen vor. An die Gemeinde werden somit keine Forderungen in Hinblick auf eine Sachverhaltsermittlung einer Gefahrerforschung für den F- und VEP-Plan gestellt.</p> <p>Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der BBodSchV und auch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). In der BBodSchV wurden die Inhalte der Paragraphen grundlegend geändert. Die Bezüge in der Begründung weisen auf die alte BBodSchV hin. Eine Anpassung auf das aktuelle Regelwert ist in der Begründung vorzunehmen.</p> <p>Die Ausarbeitung eines Boden-, Verwertung- und Entsorgungsmanagement wird auch in Hinblick auf die geltenden neuen Fassungen der BBodSchV und EBV empfohlen.</p> <p>In der Bauvorlagenverordnung §7 (3) 13., in Verbindung mit § 8 2. a), b), c) sind von Antragsteller Angaben und Darstellungen zu fertigen, die Bezug auf das Höhensystem des Plangeltungsbereiches nehmen. Nur mit diesen Angaben kann ermittelt werden, ob selbständige Aufschüttung oder Abgrabung (§61 LBO Nr. 9.) größer als 1.000 m² oder die zu verbringenden Mengen mehr als 30 m³ betragen. Denn, wenn dieses der Fall ist, ist ein baurechtliches Verfahren notwendig.</p> <p>Der aus dem Baugesetzbuch stammende „Begriff“ Mutterboden wird als Oberboden in der ab 1.08.2023 geltenden Fassung der BBodSchV bezeichnet. Die BBodSchV führt neben dem Oberboden, auch Unterboden und den Untergrund, Bereich unterhalb des Unterbodens, auf. Die durchwurzelbare Bodenschicht besteht aus Ober- und Unterboden. Es gibt Bodenmaterial, Baggergut, mineralische Fremdbestandteil und Störstoffe.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Die Empfehlungen werden zusammengefasst in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

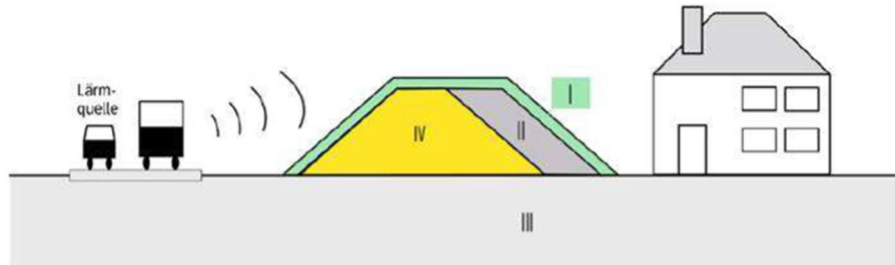
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>In der ab 1.8.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind Regelungen für mineralische Ersatzbaustoffe und für Gemische in Hinblick auf eine Verwertung in technischen Bauwerken benannt. Die Regelungen der EBV nehmen Bezug auf die Begriffsbestimmungen mineralischer Fremdbestandteil und Störstoffe der BBodSchV n.F..</p> <p>Auch wird die Festlegung eines „höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes“ für den Geltungsbereich empfohlen. Diese ist ab dem 1.08.2023 für die Bewertung der Zulässigkeit von einzubringende Materialien in Zuge der Bauausführungen für die Antragsteller von großer Bedeutung.</p> <p>Hier dazu Fallbeispiele aus der LABO-Vollzugshilfe, Stand 16.02.2023, für § 6-8 BBodSchV, zur Verdeutlichung der Fragestellung</p>	<p>Die Hinweise und Empfehlungen werden zusammengefasst in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung

Abgrenzung von bodenähnlichen Anwendungen bei Dämmen und Schutzwällen



Legende:

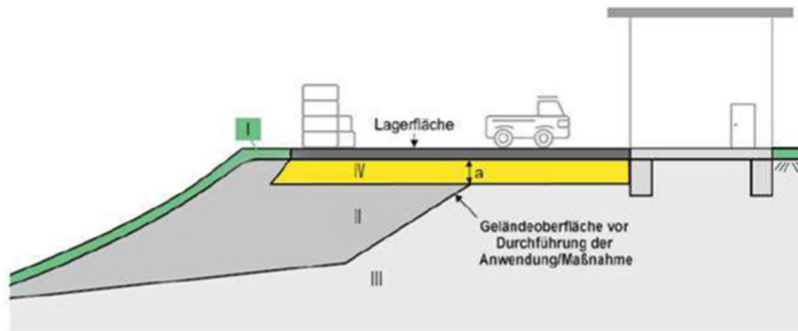
<p>I Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV</p>	}	<p>Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV</p>
<p>II Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV</p>	}	<p>i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0* ErsatzbaustoffV</p>
<p>III Untergrund: anstehender Boden / Gestein</p>		
<p>IV Lärmschutzwall Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Frostsicherheit, Drainierung)</p>	}	<p>Mineralische Ersatzbaustoffe</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung

Geländeauffüllung mit nachträglicher Errichtung eines technischen Bauwerks



a = Mächtigkeit der techn. Funktionsschicht nach bautechnischer Anforderung (Tragschicht)

Legende:

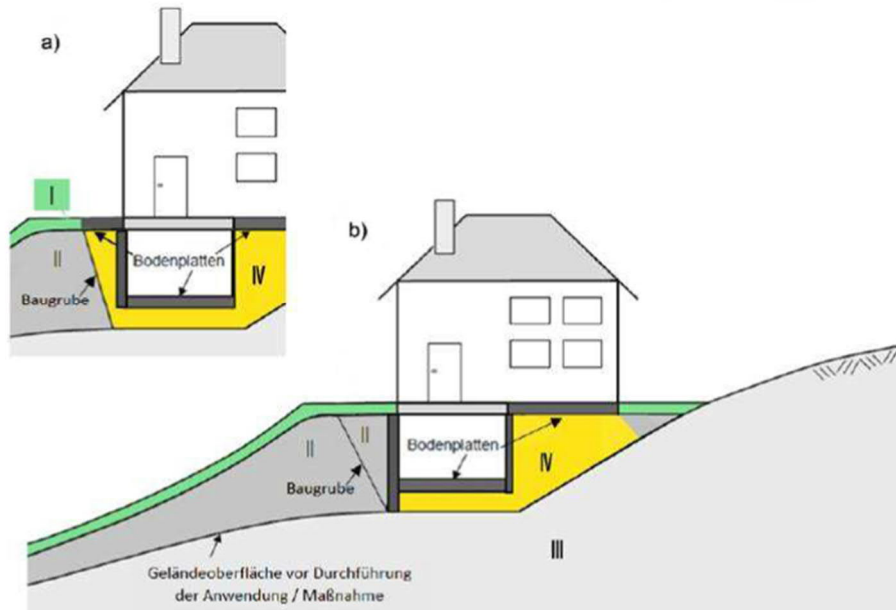
<p>I Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV</p>	}	<p>Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV</p>
<p>II Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV; unter- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht</p>	}	<p>i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0* ErsatzbaustoffV</p>
<p>III Untergrund: anstehender Boden / Gestein</p>		
<p>IV Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Verdichtungsgrad, Frostsicherheit, Drainierung) als Teil des technischen Bauwerks</p>	}	<p>Mineralische Ersatzbaustoffe</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung

Geländeauffüllung mit Unterbau von Gebäuden und Verfüllung von Baugruben



Legende:

- | | | |
|--|---|---|
| <p>I Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV</p> | } | Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV |
| <p>II Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV</p> | } | i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0* ErsatzbaustoffV |
| <p>III Untergrund: anstehender Boden / Gestein</p> | | |
| <p>IV Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Verdichtungsgrad, Frostsicherheit, Drainierung) als Teil des technischen Bauwerks)</p> | } | Mineralische Ersatzbaustoffe |

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>In diesen Beispielen liegt der „höchste anzunehmende Grundwasserstand“ unterhalb der beschriebenen Regelungsbereiche. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob das Substrat für die Dachbegrünung eine durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne der BBodSchV ist, oder als Teil eines technischen Bauwerks im Sinne der EBV anzusehen ist.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Die Aussagen zur geplanten Entwässerung sind zu unbestimmt. Grundsätzlich wird die Überlegung, das anfallende Niederschlagwasser zu versickern, begrüßt. Es ist im weiteren Verfahren nachzuweisen, dass dies möglich ist. Es ist ein wasserwirtschaftliches Konzept aufzustellen, indem die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Niederschlagwassers nachgewiesen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das A-RW 1 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ mit den ergänzenden Hinweisen zum Umgang vom 09-02-2023 dabei zu beachten sind.</p> <p>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</p> <p>Die F-Planänderung liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rellingen. Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Zukünftig dürfen nur noch mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) in ein technisches Bauwerk eingebaut werden, die den Anforderungen nach § 19 ErsatzbaustoffV und den zusätzlichen Einbaubeschränkungen gemäß § 20 ErsatzbaustoffV entsprechen. Zu diesen güteüberwachten MEB zählen Recyclingbaustoffe, verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen, Gleisschotter, Baggergut und Bodenmaterial.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.</p> <p>Ein wasserwirtschaftliches Konzept und eine ARW 1 Betrachtung wurde durch das Ingenieurbüro Holzem & Hartmann GmbH & Co. KG, Neunkirchen-Seelscheid, Juni 2025 erstellt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.</p> <p>Die Hinweise auf das Wasserschutzgebiet werden in die textlichen Festsetzungen – Hinweise und in die Begründung aufgenommen sowie auf der Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>In einem Trinkwasserschutzgebiet müssen die Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnung eingehalten werden, aber es ist nicht verboten zu bauen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Der Einbau von MEB darf nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht in der Bodenart Sand oder Lehm/Schluff erfolgen. Die grundwasserfreie Sickerstrecke muss mind. 1,5 m betragen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.</p> <p>Der Einbau und der Verbleib der MEB ist lückenlos zu dokumentieren und muss bis zu einem eventuellen Ausbau vorgehalten werden. Bei einem Verkauf des Grundstücks muss die Dokumentation dem Käufer ausgehändigt werden. Die Dokumentation (Lieferscheine und Deckblatt) sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Untere Wasserbehörde - Grundwasser</p> <p>Die Entwässerung im Gebiet des Vorhabens- und Erschließungsplanes muss als Teil der Erschließung gesichert sein. Zu diesem Zweck sollte ein wasserwirtschaftliches Konzept zur geplanten Entwässerung im weiteren Planverfahren erstellt werden.</p> <p>Sollte die Versickerung als Niederschlagswasserentsorgung angedacht werden, muss deren Machbarkeit im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138 zu planen und entsprechend der angeschlossenen versiegelten Flächen und Dachflächen ausreichend groß zu dimensionieren. Zudem ist gerade bei der Muldenversickerung der Flächenbedarf zu beachten. Die Machbarkeit der Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 sollte der Abstand der Sohle einer Versickerungsmulde zum mittleren höchsten Grundwasserstand mindestens 1,00 m betragen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.</p> <p>Ein wasserwirtschaftliches Konzept und eine ARW 1 Betrachtung wurde durch das Ingenieurbüro Holzem & Hartmann GmbH & Co. KG, Neunkirchen-Seelscheid, Juni 2025 erstellt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde festgestellt, dass aufgrund der bis in ca. 3,5 m - 5,5 m Tiefe geringdurchlässigen Bodenschichten eine Versickerung in dem erkundeten Bereich nicht möglich ist. Dieser Sachverhalt wurde bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.</p> <p>Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf).</p> <p>Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die Darstellung und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken. Die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich des Eidelstedter Wegs, westlich des Seemoorwegs und südlich der Gärtnerstraße stellt einen erheblichen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Die Erweiterung des Küchenstudios in der vorgelegten Planung führt zum Verlust des im Westen des Plangebietes befindlichen Knicks mit Baumbestand und damit einem geschützten Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.</p> <p>Eine Knickbeseitigung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung durch die UNB zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung für eine Knickbeseitigung wurde von der UNB bereits am 01.12.2022 als Antwort auf die Voranfrage durch das Planungsbüro Günther & Pollok Landschaftsplanung nicht in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde eine Variantenplanung gefordert, die einen Knickerhalt möglich macht, bzw. das Minimierungsgebot nach § 14 Abs. 1 aufgreift. Diese Alternativenprüfung liegt der UNB nicht vor und muss nachgereicht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden durch eine Änderung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Zur Planung wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knickstrecken nicht möglich ist. Einzelheiten sind in der Begründung beschrieben.</p> <p>Die Situation wurde vor dem Hintergrund der Stellungnahme mehrfach mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert und im März 2025 konnte eine einvernehmliche Lösung entwickelt werden, die entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen wurde.</p>

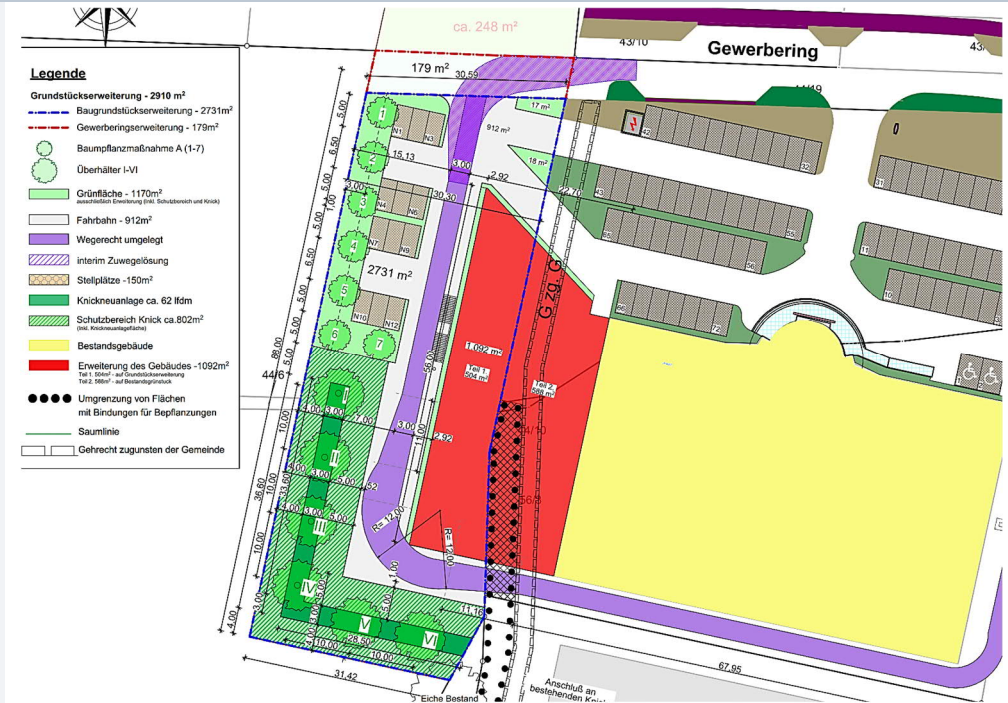
5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Abwägung



Mit Hilfe der Knickneuanlage können die Kompensationserfordernisse vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

Die Inaussichtstellung einer Genehmigung zur Durchführung der Knickeinriffe soll erneut erbeten werden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Untere Abfallentsorgungsbehörde</p> <p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird.</p> <p>Es geht jedoch hervor, dass im Geltungsbereich des Vorhabens- und Erschließungsplans die Möglichkeit der Erweiterung einer Verkaufsfläche eines Küchenstudios geschaffen werden soll. Die vorhandene Bestandsbebauung kann auf diese Weise erweitert werden. Möglicherweise werden in diesem Zuge Abriss- und Umbauarbeiten erfolgen. Es ist ersichtlich, dass für die Realisierung der Bebauung Erdarbeiten erfolgen müssen (z.B. wird ein vorhandener Knickwall von beseitigt, Errichtung des Fundaments des Anbaus etc.). Es wird zudem die Neuanlage eines Knickwalls von thematisiert (Anlieferung/Verwendung von Bodenaushub).</p> <p><u>Es sind die nachfolgend benannten Vorgaben einzuhalten. Es wird zudem darum gebeten, die relevanten Punkte dieser Stellungnahme u.a. unter Ziffer 11.3. „Entsorgung von Böden“ der Gemeinsamen Kurzbegründung zur 5. Änderung und Erweiterung des Vorhabens- und Erschließungsplans Nr. 1 und zu 25. Änderung des Flächennutzungsplans – Seemoorweg – und auch in die Gemeinsame „Scoping-Unterlage“ im Rahmen des Vorentwurfs zur Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte einzupflegen, da der bereits eingepflegte Text nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht (es gilt nun die Ersatzbaustoffverordnung, die die Regelungen der LAGA M 20 größtenteils ersetzt). Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist</u></p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist seit dem 01.08.2023 in Kraft, dabei gibt es keine Umsetzungsfristen, die Regelungen gelten sofort. Die EBV regelt den Umgang mit und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen in technischen Bauwerken z.B. (Bau-)Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen etc. Dabei besteht das Kernziel der EBV im nachhaltigen Schutz von Boden und Grundwasser sowie deren Wirkungspfaden. Zusätzlich soll der Gedanke der Kreislaufwirtschaft intensiv verfolgt werden und geeignetes, aufbereitetes Material dort verwendet werden, wo auf natürliche Ressourcen verzichtet werden kann und darf. Dabei ist der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffes oder eines Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzzone III des Wasserschutzgebietes Rellingen, dies ist bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen i.S.d. EBV dringend zu berücksichtigen. Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen. Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. 	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. • Ich weise darauf hin, dass mit der Entsorgung nicht begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. • <u>Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind unverzüglich vorzulegen.</u> • Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.qab-umweltservicede; Tel:04120/709-0) zu überlassen sind. <p>Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme des Bodenaushubs (hier somit die Errichtung eines Knickwalls) ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Eine Verwertung ist nach § 3 Abs. 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 KrWG). 	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen. Zudem ist eine entsprechende fachliche Einschätzung z.B. durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Das Material muss für eine Verwertung nach der Ziffer 1 auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Genaue Angaben zum Herkunftsort – ○ Art und Menge des Bodenmaterials – ○ Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) <p>Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung von Bodenmaterial in einem Knick) überhaupt genutzt werden kann.</p> <p>Bei einem Umbau/ Abbruch ohne vorherige Separierung der Schadstoffe kommt es zu einer Vermischung von Abfällen. Eine Separierung der Schadstoffe vom restlichen Bauschutt nach dem Abbruch ist gerade bei asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien nicht mehr möglich. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Bauschutt als kontaminiert eingestuft und als gefährlicher Abfall entsorgt werden müsste.</p> <p>Bezüglich entsprechender Vorhaben (Umbau und/oder Abriss) gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erstellung eines Schadstoffkatasters bezüglich eines Umbaus/ Abrisses von Bestandsgebäuden wird dringend empfohlen. Dieses ist der Unteren Abfallentsorgungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. 	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Bei einem Umbau/ Abbruch ohne vorherige Separierung der Schadstoffe kommt es zu einer Vermischung von Abfällen. Eine Separierung der Schadstoffe vom restlichen Bauschutt nach dem Abbruch ist gerade bei asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien nicht mehr möglich. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Bauschutt als kontaminiert eingestuft und als gefährlicher Abfall entsorgt werden müsste.• Es wird dringend angeraten vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bzgl. der erforderlichen Gefährdungsanalyse, Anzeigen der Arbeit mit Asbest und Dämmmaterialien etc. aufzunehmen.• Alte Heizöl- und Dieseltanks enthalten nach der Betriebsphase noch Restmengen an Öl sowie ölhaltige Schlämme. Sie werden als gefährliche Abfälle (Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Abfallschlüssel gemäß der AVV: 17 04 09*) eingestuft. Sie dürfen ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis nur transportiert werden, wenn sie vorher nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gereinigt wurden. Werden nicht gereinigte Tanks mit abfallrechtlicher Beförderungserlaubnis befördert, sind vorhandene Öffnungen dicht zu verschließen. Die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sind dann zu beachten.• Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.	

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen. • Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzmischungen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie. • Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Altholz der Kategorie AIV, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten. 	


5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Im Nachgang ist eine übersichtliche Auflistung aller entsorgten Abfälle (mit Mengenangabe und Verbringungsort) sowie die dazugehörigen Entsorgungsbelege einzureichen. Für die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle (erkennbar an der AVV-Nummer ohne Sternchen *) benötige ich als Nachweise die Wiegenoten und Lieferscheine. Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle (erkennbar an der AVV-Nummer mit Sternchen *) benötige ich die Übernahmescheine und/oder Begleitscheine (hier ist Ihre Abfallerzeugernummer einzutragen).• Für Bauschutt oder ähnliche Abbruchabfälle, die vor Ort wiederverwendet werden sollen, gilt folgendes:• Rechtzeitig vor dem Wiedereinbau des Abfalls (hier u.a. Bauschutt) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.• Die Analyseergebnisse, die Probenahmeprotokolle sowie Daten zu dem höchstmöglichen Grundwasserstand und der diesbezüglich geplante Einbau sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass mit dem Einbau nicht begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Einbaus erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass dieser zulässig ist. Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und BMO Material verwendet werden.• Hintergrund hierzu ist folgendes: Die Ersatzbaustoffverordnung regelt den Umgang mit und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen in technischen Bauwerken z.B. (Bau-)Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen etc. Dabei ist der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffes oder eines Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.	

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Die Entsorgung, das heißt die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Transports von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger gefährlicher Abfälle auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Bei einer Menge von mehr als 2 t pro Kalenderjahr an gefährlichen Abfällen (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe) wird eine Abfallerzeugernummer zur Identifikation im abfallrechtlichen Nachweisverfahren benötigt. Die Erteilung ist gebührenpflichtig.• Die Vorgaben des anliegenden Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren übersende ich anliegend noch die Merkblätter der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“.• Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.	

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, über BOB SH Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
 <p>Merkblatt-Abbruchabfälle-Oktober-2017.pdf</p> <p>Merkblatt Asbest April 2019.pdf</p> <p>Merkblatt KMF April 2019.pdf</p>	

6. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, AG 29, Schreiben vom 08.09.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 5. Änderung des VEP Nr. 1 erfolgt nach den Anforderungen des BauGB. Ein entsprechender Umweltbericht wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt und liegt vor.</p>

7. NABU-Ortsgruppe Schenefeld / Halstenbek, Schreiben vom 06.09.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>1. Zum wiederholten Male falsche Adressierung der Unterlage</p> <p>Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass uns die ausgedruckten Unterlagen wieder mit zweiwöchiger Verspätung erreicht haben, da sie zunächst an die Ortsgruppe Schenefeld des NABU Schleswig-Holstein geschickt wurden. Wir haben bereits mehrfach darum gebeten, die Adresse in Ihren Systemen zu korrigieren. Offensichtlich ist die korrekte Adresse bei dem Dienstleister dn.stadtplanung GbR hinterlegt, da das Anschreiben richtig adressiert ist. Der Fehler muss beim weiteren Versand der Unterlagen passieren. Sie erschweren uns durch diesen Fehler die fristgerechte Abgabe der Stellungnahme. Der Umweg über den NABU Schenefeld – SH erzeugt dort unnötige Arbeit und zusätzliche Kosten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden gem. geänderten BauGB künftig nur noch digital verschickt.</p>

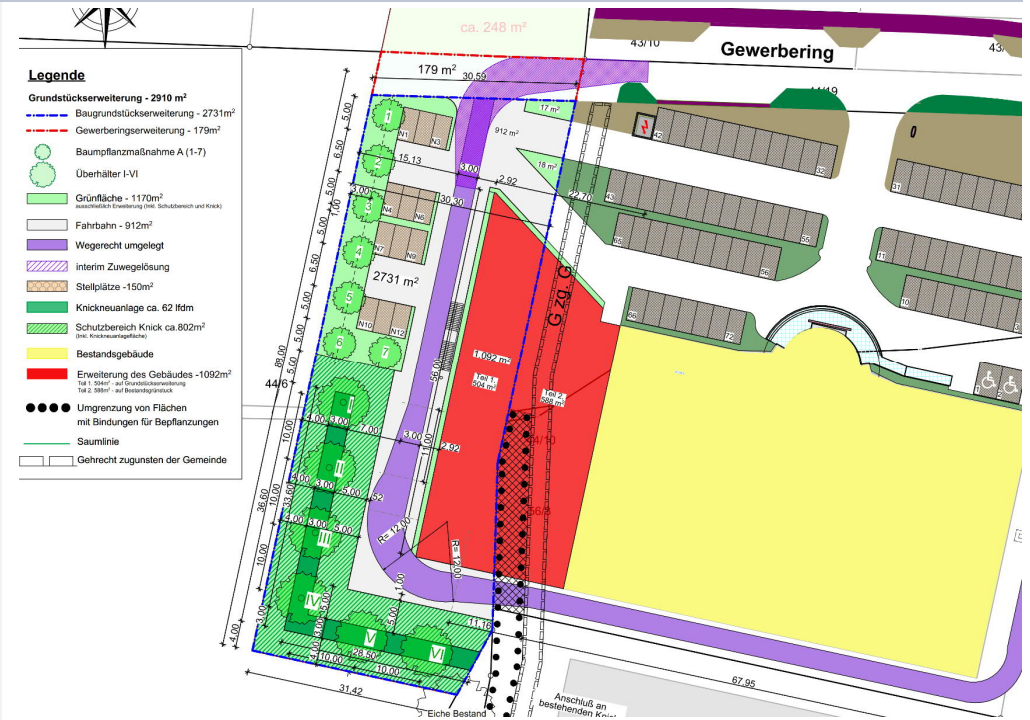
7. NABU-Ortsgruppe Schenefeld / Halstenbek, Schreiben vom 06.09.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>2. Fehlende Angaben zu Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Die Unterlagen enthalten keine Angaben zur Ausgleichserfordernis (siehe Punkt E). Ohne Kenntnis der Ausgleichserfordernis ist unsererseits keine sinnvolle Stellungnahme möglich.</p> <p>In den „Scoping Unterlagen“ im Rahmen des Vorentwurfs zur Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte sind Ausgleichserfordernisse aufgeführt, die aber in dem Vorentwurf zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 keine Berücksichtigung finden. Diese „Scoping Unterlagen“ sind hinsichtlich der möglichen Kompensationsmaßnahmen außerdem unvollständig, da für 30m Knickausgleichsmaßnahme B und 9 Bäume in den Baumanpflanzmaßnahmen B auf ein nicht benanntes Ökokonto hingewiesen wird (siehe Punkt 14.2.1.2 der „Scoping Unterlagen“), welches im weiteren Planfeststellungsverfahren ausgewiesen werden soll. Dies ist bisher nicht passiert oder zumindest den uns vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>Die Aussagen werden durch eine entsprechende Ergänzung der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der bisherigen Planung war noch keine konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich, sodass auch keine Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen worden war.</p> <p>Die Entwurfsplanung wird um eine schutzgutbezogene Darlegung der maximal zulässigerweise zu erwartenden Eingriffe ergänzt, so dass nicht nur die Eingriffe durch zusätzliche Bodenversiegelungen / -Veränderungen und in Knicks und Baumbestand dargelegt werden, sondern auch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen aufgeführt werden.</p> <p>Ein Umweltbericht inkl. Angaben zum notwendigen Ausgleichserfordernis wurde im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens erstellt und liegt vor.</p> <p>Zur Planung wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knickstrecken nicht möglich ist.</p> <p>Die Situation wurde vor dem Hintergrund der Stellungnahme mehrfach mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert und im März 2025 konnte eine einvernehmliche Lösung entwickelt werden, die entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen wurde.</p>

7. NABU-Ortsgruppe Schenefeld / Halstenbek, Schreiben vom 06.09.2022

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

7. NABU-Ortsgruppe Schenefeld / Halstenbek, Schreiben vom 06.09.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>In Kenntnis der Nutzung der derzeitigen Parkplatzflächen vor dem Bestandsgebäude sind auch alternative Baupläne im Sinne einer Erweiterung des Bestandsbaues auf den Parkplatzflächen alternativ anzudenken. Der Parkplatz ist nach unserem Wissen nie voll ausgelastet und wenn doch, entstehen in dem zukünftigen Gewerbegebiet im Westen sicherlich auch weitere Parkmöglichkeiten, die insbesondere am Wochenende genutzt werden können. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob solche Alternativen erwogen wurden.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>

7. NABU-Ortsgruppe Schenefeld / Halstenbek, Schreiben vom 06.09.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>4. Beurteilung der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 und der 25. Änderung des Flächennutzungsplans unter Hinzuziehung der uns vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan Nr. 62), bekannt als Greve-Gelände</p> <p>Aus den oben genannten Plänen zum Bebauungsplan für das Greve-Gelände geht hervor, dass an das jetzt zur Überbauung vorgeschlagene Terrain von Küchen aktuell auf der westlichen Seite ein breiter Grünstreifen mit Erholungscharakter angrenzen soll. Würde man die zur Diskussion stehende Fläche von Küchen aktuell nicht bebauen, sondern als Erweiterung dieses Grünstreifens nutzen, könnten die großen Eichen und der vorhandene Knick einen sinnvollen und ökologisch bereits jetzt wertvollen Abschluss des Grünstreifens bilden. Gleichzeitig wäre ein Sichtschutz zur Abgrenzung gegenüber der Gewerbefläche von Küchen aktuell unmittelbar gegeben. Bei einer Neuanspflanzung müsste ein solcher Sichtschutz über Jahrzehnte erst entwickelt werden. Die wertvollen Eichen könnten erhalten bleiben und würden mit ihrem ortsbildprägenden Charakter die Grünfläche sowohl ökologisch als auch unter Erholungsaspekten unmittelbar aufwerten. Dafür wäre es allerdings notwendig, dass Küchen aktuell die entsprechende Fläche für diese Nutzung abgibt.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Auf die abgestimmte Kompensation wurde bereits verwiesen.</p> <p>Die Planungen für die südwestlich und westlichen angrenzenden Flächen sind noch nicht abgeschlossen und zudem besteht weder für die Gemeinde Halstenbek noch für die Fa. Küchen Aktuell eine Möglichkeit, hier eine Maßnahme festzusetzen, deren Notwendigkeit auf die zur Rede stehende 5. Änderung des VEP Nr. 1 zurückgeht.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>25. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1</p> <p>Wir vom BUND Schleswig-Holstein lehnen die Planung am Seemoorweg mit folgender Begründung ab:</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Knicks in Schleswig-Holstein sind ein wichtiges und zu Recht ein gesetzlich geschütztes Biotop. Knicks bilden ein Refugium für Artenvielfalt, prägen Landschaften, sind identitätsstiftend, tragen innerorts zum positiven Kleinklima bei und Knickpflege ist als immaterielles Weltkulturerbe eingetragen. Die aktuelle Biotopkartierung zeigt, dass seit der letzten Biotopkartierung (1978-1993) für die gesetzlich geschützten Biotope ein Rückgang um bis zu 66% festzustellen ist. Das ist für die Biodiversität fatal. In der Dokumentation dieser Kartierung ist nachzulesen, die ursprüngliche Anzahl der etwa 85 unterschiedlichen Knicktypen (Wallhecken, Wälle, Feldhecken) infolge direkter und aeolischer Stickstoffeinträge deutlich zurückgegangen sind. Artenreiche Säume fehlen heute weitgehend.</p>	<p>Die Äußerungen werden entsprechend den nachfolgenden Ausführungen teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des im Kreisgebiet bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Der Kreis Pinneberg weist von allen Landkreisen in Schleswig-Holstein die geringste Knicklänge auf. Dazu kommt, dass eine landesweite Erhebung des BUND SH ergeben hat, dass die Knicks in keinem guten Zustand sind. Und nun soll in Halstenbek einer der letzten vitalen Knicks verschwinden? Bis ein Knick wieder diese Größe ausgebildet hat, können über 75 Jahre vergehen. Bis dahin geht EU-rechtlich geschützten Vögeln der Lebensraum verloren. Der betroffene Knick ist außerdem ein Element im Biotopverbundsystem zwischen dem Knick am Eidelstedter Weg und dem Gewerbegebiet. Dort ist ein ca. 1 ha großer Grünstreifen geplant. Ein Ausgleich des etablierten Knicks kann nicht stattfinden, es wird allenfalls ein mickriger Ersatz umgesetzt werden können. Der Ausgleich ist im Plangebiet nicht vollständig zu realisieren (nur 40m Knick von 70m, nur 6 Bäume statt 15 in einer lediglich 3m breiten geschnittenen! Hecke und nur 580qm (private) Grünfläche statt 1092 qm Ausgleichsfläche). 75 Jahre müssen vergehen, bis die „Ersatzpflanzungen“ für die nach Plan zu entfernenden Eichen die Größe und Funktion ihrer Vorgänger erfüllen können (Stamm ϕ ca. 1,0 m, Kronen ϕ ca. 22 m). Wer weiß, vielleicht muss bis dahin der „Ersatzknick auch wieder weichen, weil er ja (noch) so unterentwickelt ist?

Darüber hinaus haben Bäume nicht nur einen ökologischen Wert, sondern auch eine ökonomische Bedeutung. Leider wird diese in dem vorliegenden Verfahren nicht ausreichend betrachtet.

Ein Beispiel der Rotbuche zum Ausgleich des ökologischen Wertes zeigt folgendes:

Abwägung

Die Äußerungen werden entsprechend dem zuvor Gesagten teilweise berücksichtigt.

Den artenschutzrechtlichen Bestimmungen inkl. dem Schutz europäischer Vogelarten ist durch eine „Faunistische Bestandsdarstellung und Artenschutzuntersuchung“, erstellt durch Dipl.-Biol. Karsten Lutz entsprochen worden.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in die Planung eingestellt und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Zuge der Planrealisierung umzusetzen sein.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend dem zuvor Gesagten wurde von der Gemeinde Halstenbek festgestellt, dass die Planung zu nicht vermeidbaren Eingriffen in den Baumbestand führen wird, und hat daher auf Grundlage der anzuwendenden fachlichen Regeln und Bestimmungen angemessene Kompensationsmaßnahmen geplant.

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<div data-bbox="120 316 613 978" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>ROTBUCHE <i>Fagus sylvatica</i></p> <p>ca 100 Jahre alt,</p> <p>Standort: Wald</p> <p>Höhe 25-30 Meter Stamm-Durchmesser(BHD): 60 cm</p> <p>Kronen-Durchmesser: rund 15 m</p> <p>Um die ökologischen Leistungen einer 100-jährigen Buche zu ersetzen, müssten rund 5.000 junge Buchen gepflanzt werden.</p> <p>Entnommen aus: Alte Bäume von der Naturwald Akademie</p> </div> <p>Das vorangestellte Beispiel der Rotbuche kann ungefähr auf eine Eiche übertragen werden. Zur Bestimmung des monetären Wertes der Bestandsbäume sollte die Kochliste herangezogen werden. Zur Wertbestimmung der Neuanpflanzung folgende Beispiele: Der Preis einer Eiche (<i>Quercus robur</i>) mit einem Stammumfang von 25 - 30 cm, ca. 300 - 400 cm Hochstamm 4x verpflanzt, kann mit ca. 3000.- Euro angesetzt werden. Bei einer Größe von 2 x verpflanzt mit 8-10 cm Durchmesser beträgt der Beschaffungspreis zwischen 200- 300.- Euro. In diesen Beschaffungspreisen sind der ökologische, der klimawirksame Wert, die Pflege sowie die Anlage der Knicks noch nicht mit einbezogen. Das sind Zahlenspiele, doch sie sollen aufzeigen, dass der Wert der Natur noch immer als zu gering quantifiziert wird.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das zuvor Gesagte verwiesen.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Es fehlt eine Alternativprüfung. Diese sollte es den politischen Entscheidungsträgern ermöglichen, zwischen verschiedenen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Es muss dargestellt werden, inwiefern die Planungsziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können. Mit der vorliegenden Planung fehlen kreative Vorschläge, die den vollständigen Erhalt des Knicks beinhalten.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Bei nur einem Einzelnen gehörenden, zusammenhängenden Grundstück sehen wir die Flächennutzungsplan-Änderung und die Bebauungsplan-Änderung kritisch. Vorhabens- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB werden wesentlich vom Investor betrieben. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt für die Planung insgesamt und für jede ihrer Festsetzungen. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. § 3 Abs. 1 Satz BauGB bestimmt, dass die Gemeinden Bauleitpläne (FNP, B-Plan) aufzustellen haben, "so bald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Ob dies der Fall ist, hängt nicht vom Gewicht der privaten Interessen an dieser Planung ab, sondern vom Vorliegen öffentlicher Belange an dieser Planung! Fehlen diese, so fehlt auch die Erforderlichkeit der Planung. Zwar darf die Gemeinde gewichtige private Belange zum Anlass einer Planung nehmen und sich dabei an den Vorschlägen der Grundstückseigentümer orientieren, muss aber gleichzeitig auch die öffentlichen städtebaulichen Belange verfolgen. Ist dies nicht der Fall, sondern werden die privaten Belange einseitig bevorzugt und fehlen städtebauliche Rechtfertigungen für die Planung, so ist die Planung nicht erforderlich, sondern einseitig begünstigend (vgl. z.B. bei Söfker, Kommentar BauGB zu § 1, Randnr. 14; und nachfolgendes Teilkapitel).</p> <p>Die Planungen berühren das Trinkwasserschutzgebiet WSG Halstenbek. Gemäß der Regionalplanung sind: „In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz zum Zweck der nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung alle anderen Nutzungsansprüche der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen unterzuordnen“.</p> <p>Sollte die Gemeinde Halstenbek an der vorgestellten Planung festhalten, stellen wir hier im Nachfolgenden unsere Anregungen und Bedenken dar.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan behält die Gemeinde die Entscheidungsgewalt in ihrer Hand, da sie im Rahmen ihrer Planungshoheit die notwendigen kommunalpolitischen Beschlüsse fassen muss.</p> <p>Zudem wird auch die Erfüllung öffentlicher Interessen gewahrt, indem die Gemeinde den Schutz bzw. den Ausgleich von Grünflächen berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In einem Trinkwasserschutzgebiet müssen die Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnung einhalten werden, aber es ist nicht verboten zu bauen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Teil B Text</p> <p>2. Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen Es fehlt die Definition zum Standort der festgesetzten Ersatzpflanzungen. Hier sollte mit aufgenommen werden, dass bei Abgang der Gehölze die Ersatzpflanzungen nur innerhalb des Bebauungsplanes erfolgen dürfen. Fehlt diese Formulierung (o.ä.), dann können Ersatzpflanzungen auf anderen, u.U. auch weiter entfernten, Flächen vorgenommen werden.</p> <p>Für die Festsetzung der Bäume auf den Stellplatzflächen sollte mit aufgenommen werden, dass die Bäume mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Überfahren zu schützen sind. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Vegetationsflächen mit regionalen, standortgerechten Pflanzen begrünt werden.</p> <p>Damit es nicht zu Missverständnissen kommen kann, sollte verdeutlicht werden, dass die in der Planzeichnung (BP) festgesetzte (3m breite) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen freiwachsende Hecke sein sollte. (es wird eine freiwachsende Hecke entfernt. S. Scoping Bericht). Denn die Blüten und Früchte wachsen i.d.R. an den äußeren Zweigen.</p> <p>4. Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt im WSG Halstenbek. Für die Herrichtung der Stellplätze sind die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und mit festzusetzen.</p>	<p>Die Anregung wird durch die Aufnahme entsprechender Angaben in die Entwurfsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden Angaben zu Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs getroffen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 abgestimmt worden sind. Dabei soll aber die Möglichkeit zur Durchführung von Ausgleichspflanzungen außerhalb des Plangeltungsbereichs nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in die Festsetzungen bzw. die Begründung aufgenommen</p> <p>Die Ausführungen werden entsprechend des zuvor Gesagten berücksichtigt.</p> <p>Der anzulegende Knick wird Randstreifen von mehr als 3 m Breite aufweisen, wobei die Randstreifen Teil der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sein werden.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in die Festsetzungen bzw. die Begründung aufgenommen. In einem Trinkwasserschutzgebiet müssen die Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnung einhalten werden, aber es ist nicht verboten zu bauen.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Seemoorweg“ 2.5. [neu]</p> <p>Warum werden hier die gleichzeitige Verwendung von PV-Anlagen und Dachbegrünung nicht zusammen festgesetzt? Der Hinweis, dass das zulässig ist, mag löblich sein, wir befürchten, dass er aber kaum Wirkung zeigen wird. Bevor landwirtschaftliche Flächen oder Flächen für Natur- und Landschaftschutz mit technischen Anlagen überplant werden, sollte der Gemeinde daran gelegen sein, dass ein hoher Prozentsatz an Dachflächen für Photovoltaik genutzt wird. Gerade in der Diskussion mit der Transformation der Energieerzeugung und hin zu dezentralen Anlagen und dem Spannungsfeld PV-Freiflächenanlagen versus Naturschutz und Landverbrauch ist die gemeindliche Lenkung wichtig.</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan</p> <p>1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines</p> <p>In der Beschreibung zur Lage und Umfang des Plangebietes wird bereits das vermutliche (gewünschte?) Ergebnis aus der Umweltprüfung, der Nichterhalt des Knicks, vorausgesetzt. Das impliziert kein offenes Prüfverfahren und ist so nicht hinnehmbar.</p> <p>Scoping BP</p> <p>14.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt</p> <p>Hier Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation</p> <p>Zur Belebung und Wiederherstellen alter Knickstrukturen sollte neben den häufig gepflanzten Arten zur Förderung der Vielfalt ein größeres Pflanzenspektrum gewählt werden. Ergänzungen können sein: Malus communis, Prunus spinosa, Pyrus pyraeaster, Rubus spec., Rubus idaeus (je nach Standort) sowie div. Rosa-Arten. Und wer kennt noch den Gagelstrauch (Myrica gale), früher häufiger grabenseitig in Knicks vorzufinden? Oder die Krete (Kricke), eine Urpflaume, die leider nur noch sehr selten in alten Knicks zu sehen ist.</p>	<p>Die Äußerung wird wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Landtag in Schleswig-Holstein hat am 30. Januar 2025 die novellierte Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) beschlossen. Darin ist auch eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden enthalten. Aus diesem Grund wird die Festsetzungen zu den Solaranlagen überflüssig. Die Festsetzungen für Dachbegrünung gilt für das Bestandsgebäude weiterhin.</p> <p>Für den Anbau möchte der Investor flexibel planen, auf der Ebene der Bauausführung wird der Vorschlag geprüft.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst unter Berücksichtigung der Gegebenheit, dass es von der Gemeinde beabsichtigt ist, dem bestehenden Gewerbebetrieb zur Standortsicherung eine geeignete Erweiterungsmöglichkeit zu bieten.</p> <p>Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Einige ergänzenden Angaben für die Gehölzbepflanzung werden entsprechend der Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom März 2025 in die Planung aufgenommen. Dabei ist es jedoch zu beachten, dass es sich um eine Vorschlagsliste für die Planrealisierung handelt. Die Festlegung und abschließende Artenauswahl erfolgt in der nachgeordneten Ausführungsplanung.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die gewählte Breite des Knicksaumes, jeweils 1, 5 m zu beiden Seiten, erachten wir als zu gering an. Die Biodiversität an typischen Tier- und Pflanzenarten steigt mit zunehmender Breite des Knicks an. Die Breite stellt einen ausschlaggebenden Faktor für die Habitatqualität von Knicks dar und ist nicht nur als Pufferzone zur benachbarten Bebauung oder zu landwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutsam, sondern auch für die Vernetzung vieler Tierarten¹.</p> <p>¹ LfU: <i>Die Inventur der Natur Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 2014 bis 2020</i></p> <p>Hier Grünfläche neben dem Knickwall</p> <p>Das Entwicklungsziel artenreiches Grünland/ extensives Grünland sollte folgende Auflagen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal zwei Mahdtermine jährlich; erste Mahd nicht vor dem 15.6., letzte Mahd nicht nach dem 30.9. eines Jahres. • Streifen bzw. Säume von mindestens 10 % einer Wiesenfläche bleiben bei jeder Mahd ungemäht stehen. Der Ort des ungemähten Streifens wechselt bei jeder Mahd. • Mähhöhe mindestens 10 cm. • Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen. • Tierfreundliches Mähwerk (keine Mulch- oder Schlegelmäher, keine Aufbereiter, möglichst breite Mähbalken an Treckern mit schmaler Beifung). • Abtransport des Mahdgutes, kein Zetten und Schwaden. <p>Die Fläche, belegt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten liegt sehr dicht am Knickwall. Unseres Erachtens reichen 2 Meter Abstand von Leitungen für den Wurzelschutz der Bäume nicht aus. Es sollten mindestens 3 Meter Abstand zwischen dem Knickwall und den Leitungen liegen.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Entwurfsplanung soll entsprechend des oben Gesagten die Knicksaumbreiten von 4 m bzw. 5 m gemäß der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beinhalten.</p> <p>Die Äußerung wird entsprechend den nachfolgenden Angaben teilweise berücksichtigt.</p> <p>Es werden die für die 4 m bzw. 5 m breiten Saumstreifen geeigneten Maßgaben für eine naturnahe Pflege in die Planung aufgenommen. Die vom BUND-SH angeregte Auslassung von 10 % der Flächen, Mahdtermin und Mahd von innen nach außen, die Vorgabe des Mähwerktyps und der Abtransport werden allerdings aufgrund der geringen Gesamtgröße in diesem Planungsfall für nicht zwingend erforderlich gehalten, da diese Maßnahmen eher für ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen als geeignet betrachtet werden</p> <p>Die Äußerung wird entsprechend dem oben Gesagten berücksichtigt.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB wurde die Planung angepasst und Anlage der GFL-Fläche in Abstand von mind. 5 m gegenüber der Maßnahmenfläche abgesetzt</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>17.3.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt</p> <p>Gemäß § 44 BNatschG Abs. 1 ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die faunistische Potenzialanalyse und die artenschutzrechtliche Prüfung sollten mind. eine Zählung der Brutvögel innerhalb einer Brutzeit umfassen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Plangebiet Fledermäuse vorkommen, ist zu prüfen, ob vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Zur Erfassung von Fledermausvorkommen sollte neben der Inaugenscheinnahme und der Umfeldanalyse ggfs. auch die Endoskopie eingesetzt werden. Gerade kleine Fledermausarten sitzen in Spalten und sind mit ihrem braunen Fell nahezu unsichtbar. Eine Erfassung sowohl des Sommer- als auch des Winterquartiers müssen im Verdachtsfall in die Habitatbeurteilung einfließen. Sollten die Grünzüge als Nahrungs-, Brut- oder Überwinterungshabitat empfindlicher Arten dienen, sind sie zu erhalten. Ggfs. sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB zu vereinbaren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. <p>Zum Schutz der Fledermäuse sollten folgende Schutzmaßnahmen formuliert werden:</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt</p> <p>Die Faunistische Bestandsdarstellung und Artenschutzuntersuchung, erstellt durch Dipl.-Biol. Karsten Lutz, liegt seit November 2023 vor.</p> <p>Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von Zerstörungen oder Beschädigungen ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen, sofern die gesetzliche Schutzzeit eingehalten wird.</p> <p>Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt.</p> <p>Die ökologischen Funktionen bleiben erhalten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt.</p> <p>Einer Verwirklichung des Vorhabens stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass keine Rodung der Bäume in der Brutzeit (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG) und kein Abbruch der Gebäude in der Brutzeit der Gebäudebrüter (April bis August) stattfindet. Ansonsten ist eine qualifizierte örtliche Überprüfung und Baufeldfreigabe erforderlich.</p> <p><i>(Hinweis: die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in der nunmehr geltenden Fassung des BNatSchG in § 44 benannt.)</i></p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Artenschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass Fledermäuse keine Quartiere in der Gebäudefassade oder Bäumen haben.</p>

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

- Bauzeitenregelungen sind auch für die Fledermäuse zu treffen. Baumfällungen dürfen nur in den Zeiten durchgeführt werden, in denen sich nachweislich keine Fledermäuse in den Bäumen aufhalten. Die Schutzzeiten sind zu beachten.
- Es ist vor der Fällung der Bäume mit einem potenziellen Fledermausbesatz durch fachkundiges Personal eine Besatzkontrolle durchzuführen.
- Auch für den Rückbau des Gebäudes ist eine Besatzkontrolle vorzunehmen. Bei Abriss des Gebäudes sind die Schutzzeiten der Fledermäuse zu beachten.
- Auch während der Bauzeiten sind schädliche Lichtemissionen zu vermeiden.

Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Grundsätze des Animal aided Designs eingearbeitet werden. Diese sind zwar zuvorderst für Wohnbebauung konzipiert worden, können aber durchaus auch auf Gewerbegebiete übertragen werden.

Weitere Schutzgüter

Zu den Themen Emissionen, Artenschutz und Erschließung können wir erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Gutachten eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Zum Wasserwirtschaftlichen Konzept: In der Regel werden immer noch wasserwirtschaftliche Konzepte auf der Basis von einem 5-jährigen Regenereignisses erstellt. Das ist unserer Auffassung nach nicht mehr ausreichend. Angesichts der klimatischen Veränderungen haben sich die Stärke und Art der Regenereignissen verändert. Es kommt häufiger zu kurzen, aber kräftigen Niederschlägen, die regional unterschiedlich schnell zu Überschwemmungen führen können. Daher sollte für die Planung der erforderlichen Rückhaltevolumina ein mind. 10-, besser noch ein 30-jähriges Regenereignis zu Grunde gelegt werden.

Abwägung**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Die nach der aktuellen Kenntnislage und aufgrund des „Faunistische Bestandsdarstellung und Artenschutzuntersuchung“ (Dipl.-Biol. Karsten Lutz) erforderlichen Maßnahmen werden in die Planung aufgenommen.

Ergänzend soll für die nachgeordnete Ebene der Planrealisierung auf die Grundsätze des Animal aided Designs hingewiesen werden.

Die Hinweise werden bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.

8. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Neben der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs fehlen Aussagen zur Verfügbarkeit von geeigneten Ausgleichsflächen und der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensationsmaßnahmen sollten in einem naturräumlichen Zusammenhang und möglichst nah am Planungsgeschehen erfolgen.</p> <p>Die Satzung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme, • z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich. <p>Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Die Anmerkungen werden durch entsprechende Aussagen in der Begründung und dem Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die Vorentwurfsplanung hat die Aufgabe, auf die Grundzüge mit wesentlichen Inhalten der Planung und auf den geplanten Untersuchungsumfang hinzuweisen. Im Zuge der Entwurfsplanung wird eine Plankonkretisierung erfolgen. Dazu gehören auch Konkretisierungen zum Ausgleich. Diese sind in der Begründung und in dem dazugehörigem Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt im weiteren Planverfahren, gemäß Verfahrenserlass S.-H.</p>

9. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV Pinneberg), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. vier Wochen für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frist entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches.</p>

C. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus der Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, sowie über die digitale Beteiligungsplattform www.bob-sh.de und auf der Homepage der Gemeinde Halstenbek unter www.halstenbek.de die folgenden Stellungnahmen abgegeben.

1. Bürger:Innen 1011, Schreiben vom 25.08.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es um die Zerstörung des anliegenden Knicks mit sehr altem Baumbestand. Diesbezüglich müsste ein "überragendes öffentliches Interesse" für diese Maßnahme vorliegen.</p> <p>Dieses kann ich beim besten Willen nicht erkennen, schon gar nicht, wenn nicht einmal die jährlichen Gewerbesteuererinnahmen kommuniziert werden bzw. inwieweit diese durch die Verhinderung des Anbaus gemindert werden würden. M.E. ist diese Gegenüberstellung zwingend notwendig.</p> <p>Das Unternehmen ist nach den mir vorliegenden Zahlen durchaus gesund, so dass auch diesbezüglich keine zwingende Notwendigkeit einer Vergrößerung vorliegt. Wägt man dies ab, so ist der Erhalt des Biotops deutlich wichtiger, gerade in der heutigen Zeit, wo endlich Schluss sein muss mit dem Raubbau an der Natur. Eigentlich sollte sich das auch in Halstenbeker Politikerkreisen herumgesprochen haben.</p> <p>Aber Klima- und Umweltpolitik leben und darüber reden sind zwei unterschiedliche Dinge. Gerade, wenn die chronisch knappen Kassen immer im Hinterkopf spuken. Und eventuell das Unternehmen mit Abzug droht (in dem Fall m.E. realitätsfremd).</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan behält die Gemeinde die Entscheidungsgewalt in ihrer Hand, da sie im Rahmen ihrer Planungshoheit die notwendigen kommunalpolitischen Beschlüsse fassen muss.</p> <p>Zudem wird auch die Erfüllung öffentlicher Interessen gewahrt, indem die Gemeinde auf den Schutz bzw. den Ausgleich von Grünflächen achtet.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p>

1. Bürger:Innen 1011, Schreiben vom 25.08.2023**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägung**

Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knickstrecken und Großbäume nicht möglich ist.

Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.

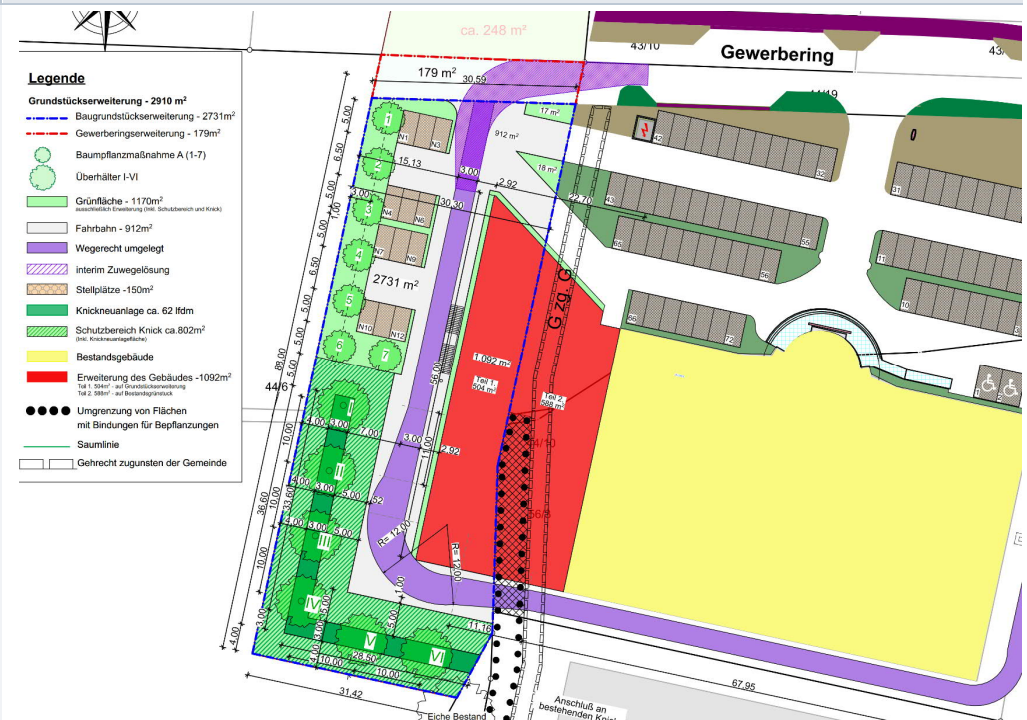
Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

1. Bürger:Innen 1011, Schreiben vom 25.08.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Ein letzter Aspekt: der Knick würde auch, zusammen mit dem zum Eidelstedter Weg verlaufenden Gehölz, einen Puffer für die geplante Bebauung des so genannten "Greve-Grundstücks" darstellen. Ist dieser verschwunden, gucken zukünftige Eigentümer von Wohnimmobilien ggf. gegen eine weiße Wand. Zudem heißt es: wehret den Anfängen. Heute ist dieser Knick, morgen der zur Straße. Lebt endlich Klimapolitik, statt sich von Unternehmen das Heft aus der Hand nehmen zu lassen!

Abwägung



Auf der Ebene der Bauleitplanung kann über die jährlichen Gewerbesteuer-einnahmen keine Auskunft erteilt werden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird nunmehr entsprechend dem zuvor Gesagten eine Knickneuanlage im Westen des Plangebietes festgesetzt.

2. Bürger:Innen 1010, Schreiben vom 20.08.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Eine Frage an die Entscheider: Schämen Sie sich eigentlich gar nicht? Auch nicht vor den Enkelkindern in Ihrer Familie? Dass Sie Ihren Geldeinnahmen trotz heutigen Wissens und gegen jede Empfehlung aus allen relevanten Richtungen den Vorrang vor dem Schutz unserer Umwelt geben? Alle Richtlinien und Erkenntnisse einfach mal ignorieren, bzw. halbgar zurechtbiegen? Für mich beweisen Sie damit im höchsten Maße Verantwortungslosigkeit.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Richtlinien, die für das Bauleitplanverfahren gelten, werden eingehalten. Dies gilt auch für den Artenschutz, die Wasserwirtschaft und für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan behält die Gemeinde die Entscheidungsgewalt in ihrer Hand, da sie im Rahmen ihrer Planungshoheit die notwendigen kommunalpolitischen Beschlüsse fassen muss.</p> <p>Zudem wird auch die Erfüllung öffentlicher Interessen gewahrt, indem die Gemeinde den Schutz bzw. den Ausgleich von Grünflächen berücksichtigt.</p>

3. Bürger:Innen 1010, Schreiben vom 21.08.2023 FNP

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Ich bin gegen diese Neubebauung.</p> <p>Es kann nicht sein, dass angesichts der dramatischen Klimaveränderungen noch Erweiterungen solcher Art beschlossen werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten, Knickneuanlage, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen. Zudem besteht gemäß der novellierten Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat, eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden.</p>

4. Bürger:Innen 1012, Schreiben vom 02.09.2023 FNP

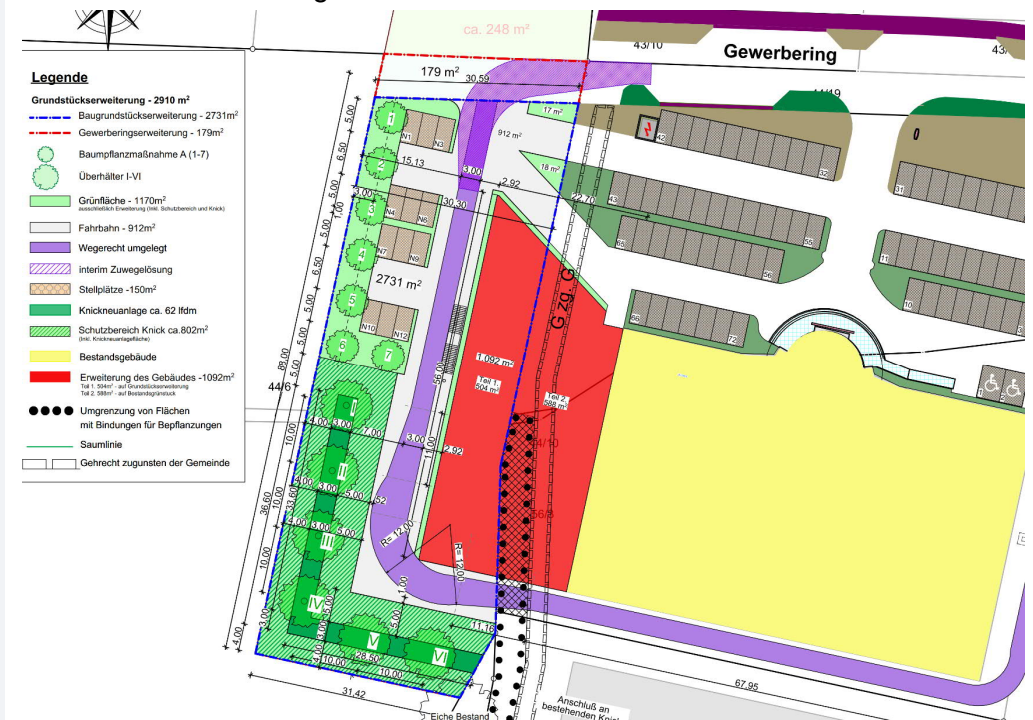
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Ich finde die Änderung verantwortungslos.</p> <p>Ich bin der Ansicht, dass die im Bebauungsplan genannten Ausgleichsmaßnahmen in keiner Weise den Knick, der geopfert werden soll, ersetzen können. Betrachtet man die Bäume die auf dem Gelände des Küchenstudios angepflanzt wurden, wird klar, wie wenig sie in den 15 Jahren, die sie dort stehen, für ein besseres Klima und den Artenschutz beigetragen haben.</p> <p>Der gesellschaftliche Nutzen für die Gemeinde durch ein erweitertes Küchenstudio gerechtfertigt in keine Weise den Verlust des bestehenden Knicks und seiner Eichen.</p> <p>Wir alle müssen die Kosten von Klimakrise und Artensterben bezahlen, hier sollen für geringfügige Gewerbesteuereinnahmen kostbare Lebensgrundlagen für Tier und Mensch geopfert werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Dies dient auch dem Zweck Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knickstrecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p>

4. Bürger:Innen 1012, Schreiben vom 02.09.2023 FNP

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung

Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.



4. Bürger:Innen 1012, Schreiben vom 02.09.2023 FNP

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
	<p>Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten, Knickneuanlage, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen. Zudem besteht gemäß der novellierten Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat, eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden.</p>

5. Bürger:Innen 1011, Schreiben vom 31.08.2023 FNP

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Nachtrag: 17:30 an einem normalen Werktag Lübzer Straße zur Kellerstraße.....es ist kein Vorankommen, in beide Richtungen vom Kreisel Edeka/Aldi bis zum Eidelstedter Weg. 2/3 Verbrenner, die bei Stop-And-Go ihre Abgase in die Halstenbeker und Rellinger Luft pusten. Wer hier auch nur über eine Vergrößerung der "Wohnmeile" um einen Quadratmeter Verkaufsfläche diskutiert, sollte - zumal ja auch noch der biologisch wertvolle Knick abgeholzt werden soll - sich erstmal Gedanken über dieses Fiasko machen, anstatt sich von Unternehmen am Nasenring durch die Manege ziehen zu lassen.</p> <p>Klimapolitik? Sollen die anderen machen! Wir reden nur darüber.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung sieht eine Vergrößerung der Ausstellungsfläche und der Schulungsflächen gemäß den heutigen Anforderungen an die Firmenphilosophie vor. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung ist durch die geplante Standorterweiterung nur bedingt zu erwarten. Sie wird als vertretbar gehalten. Die Verkehrsbehörde des Kreises Pinneberg wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Der Vorhabenträger möchte im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans an seinem Standort die Erweiterung durchführen, da die Schulungsflächen zurzeit nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird nunmehr eine Knickneuanlage im Westen des Plangebietes festgesetzt. Zudem sind Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt.</p>

6. Bürger:Innen 1016, Schreiben vom 08.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Die geplante Bebauung durch Küchen Aktuell entspringt einem Denken, das in den Papierkorb gehört, weil es überholt und unzeitgemäß ist.
Sie führt zu mehr Versiegelung wertvoller Fläche, etwas, dass überholt sein sollte und der Gemeinde schadet.

Abwägung**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Zudem wird auch die Erfüllung öffentlicher Interessen gewahrt, indem die Gemeinde den Schutz bzw. den Ausgleich von Grünflächen berücksichtigt. Auch für die zusätzliche Flächenversiegelung wird auf Grundlage der anzuwendenden Bestimmungen eine Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

6. Bürger:Innen 1016, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Es wurde kein alternativer Vorschlag vorgestellt, Darum hier einer: Überbauung des Parkplatzes. Dies führt zu schattigen Plätzen und keiner neuen Versiegelung. Die gekaufte Fläche zu einem Gemüsegarten wandeln, dessen Produkte dann in der Küche frisch verarbeitet werden. Das wäre zeitgemäß, gibt ein grünes Image und ist schön. Die Bäume und der Knick geben Schatten und eine gute Atmosphäre zum Ausruhen und Gespräch. Ein Gewinn für die Gemeinde.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>

6. Bürger:Innen 1016, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Außerdem wäre zu fragen, ob Küchen Aktuell wirklich plant zu bauen oder nur den Knick weghaben will, um das Gelände dann teurer zu verkaufen.</p> <p>Eine Abwanderung des Unternehmens ist nicht zu befürchten. Das sind leere Drohungen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verkauf der Fläche wird dadurch erschwert, dass der B-Plan nur ein Küchenstudio zulässt, und keine anderen Branchen.</p>

7. Bürger:Innen 1013, Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Als engagierter Bürger hinsichtlich des Klimawandels und des Schwindens der Biodiversität sehe ich dem bisher geplanten Aufstellungsbeschluss für Erweiterungsflächen am Gewerbering 15 in Halstenbek mit Besorgnis entgegen.</p> <p>Der 35 m lange Knick, der für die Erweiterungsflächen weichen soll, bietet einen einzigartigen Lebensraum, der mit dem Schaffen einer Ausgleichsfläche nicht kompensiert werden kann, denn Biotopflächen benötigen Jahrzehnte um sich zu entwickeln. Dieser Knick gehört zu den noch ältesten Knicks in Halstenbek und wird in dem Planungsdokument "25. Änderung des Flächennutzungsplans und 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 'Seemoorweg'" auf Seite 24 sogar als ein "gesetzlich geschütztes Biotop" mit "[prägenden] Bäumen" bezeichnet. Unter den neun zu fällenden Bäumen befindet sich unter anderem eine Eiche mit einem Alter von mehr als 80 Jahren, die einen unersetzbaren, natürlichen Brutplatz für höhlenbrütende Arten, wie etwa Spechten, sowie auch dem Waldkauz bieten kann. Zudem sind diese neun Bäume wichtige Verbündete auf dem Weg zur Klimaneutralität für Halstenbek bis 2030. Sie speichern CO₂, halten das Regenwasser zurück und nehmen damit bei Hitze und Wind einen positiven Einfluss auf das Klima in unserer Gemeinde. Neue zu pflanzende Bäume benötigen erst mehrere Jahrzehnte um denselben Wirkungsgrad zu erzielen.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich Sie einer alternativen Bebauung der Fläche nachzugehen, damit der 35 m lange Knick bestehen bleiben kann.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knickstrecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

7. Bürger:Innen 1013, Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
	<p>Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.</p> <p>Es wird somit nicht zu einer Verkürzung der Knickstrecken und nicht zu einer Verringerung der Baumanzahl kommen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten, Knickneuanlage, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen. Zudem besteht gemäß der novellierten Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat, eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden</p>

8. Bürger:Innen 1012, Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die angestrebte Erweiterung von Küchen-Aktuell kann auf drei verschiedene Wege erreicht werden: a) Aufstocken des Gebäudes, b) Überplanen des bestehenden Parkplatzes, welche eine Tiefgarage erfordern würde, c) seitliche Erweiterung zulasten eines bestehenden Knicks mit geschütztem Baumbestand und zusätzlicher Flächenversiegelung.</p> <p>Da die Ziele der Planung auch ohne zusätzliche Flächenversiegelung und Zerstörung eines Knicks mit altem Baumbestand erreicht werden können, müssen die Belange des Arten- und Naturschutzes gegen die angestrebte Billigkeit der Realisierung einer Planung abgewogen werden. Dieses ist aber aus den Planungsunterlagen nicht zu erkennen. Nach §1a (2) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Gegen dieses Ziel wird trotz möglicher Alternativen verstoßen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p> <p>Die Stellplatzanlage vor dem Gebäude ist bereits vorhanden, der Bau ein Tiefgarage ist aus wirtschaftlichen Aspekten nicht tragfähig.</p> <p>Die Planung wird modifiziert beibehalten. Im Westen wird eine Knickneuanlage und Baumpflanzungen vorgesehen.</p>

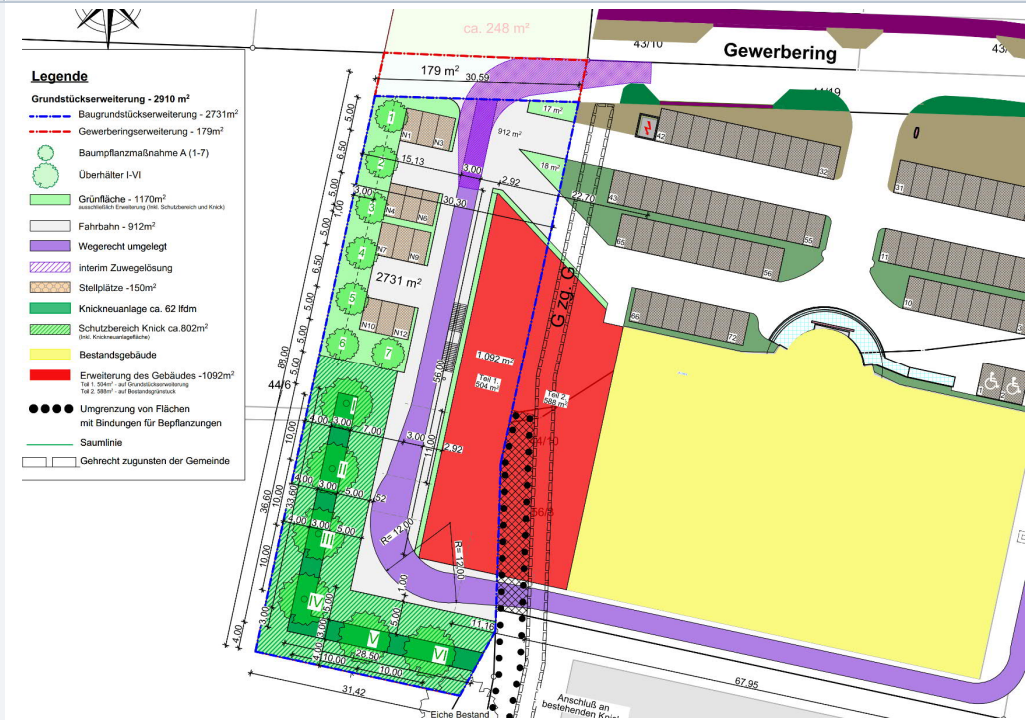
8. Bürger:Innen 1012, Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Da die Eingriffe in geschützte Lebensräume gravierend sind, müssen die alternativen Varianten zwingend bewertet und gegen die Zerstörung eines geschützten Lebensraumes abgewogen werden. Ansonsten ist die Abwägung der Güter mangelhaft. Dabei wird in keiner Weise das Ziel einer Vergrößerung der Nutzfläche in Frage gestellt. Nur ist diese auch auf andere, weniger schädliche Weise, erreichbar.</p>	<p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

8. Bürger:Innen 1012, Schreiben vom 05.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

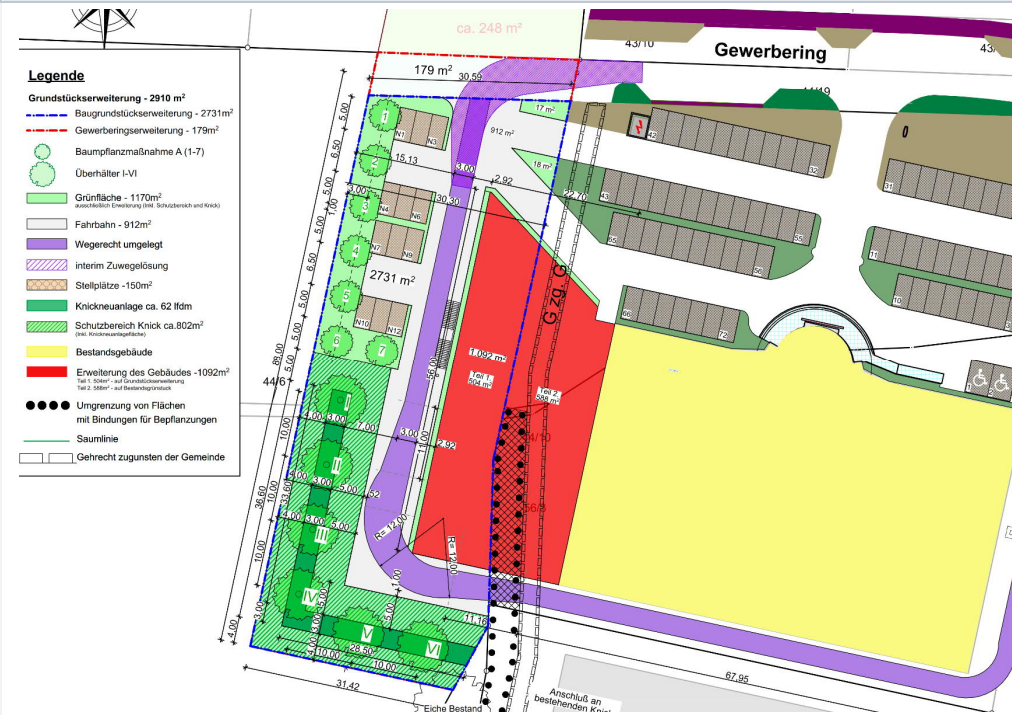
9. Bürger:Innen 1015, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Zum Vorhaben 'Erweiterung von Küchen Aktuell in Halstenbek' möchte ich Bedenken anmelden: Hier werden Planungen für die baldige Zukunft wie gehabt nach alten Maßstäben und Mustern durchgeführt und vorgebracht. Da wir uns aber anerkanntermaßen (durch Gerichte bestätigt) in einem Klimanotstand befinden, müssen zukünftige Vorhaben (ab sofort) anders gewichtet betrachtet und entschieden werden.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft und Naturgütern in erheblichem Maße verbunden: Alter Knick (rd. 35 m, mit Anschluss an weiteren Knicks) als Biotop und Lebensraum für sehr viele Tier- und Pflanzenarten, inkl. alten Einzelbäumen, Boden, Bodenversiegelung, Kühlung, Beschattung, Wasserspeicher, Erholungsfunktion.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

9. Bürger:Innen 1015, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

Die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargelegt.

9. Bürger:Innen 1015, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Demgegenüber steht ein Bauvorhaben mit Vermutungen über den wirtschaftlichen Segen für die Gemeinde und vermutlich Erpressungspotential ('wenn wir so nicht bauen dürfen, gehen wir'). Andere, auch bereits ansässige Küchenanbieter könnten aber dadurch schrumpfen.</p> <p>Bitte prüfen Sie unbedingt Bau-Alternativen, z.B. Überbauung eines Teils des Parkplatzes (die Zukunft muss im ÖPNV liegen, zumal für eine Anreise wegen KüchenBERATUNG), Aufstockung des Gebäudes, Bauen auf dem gegenüberliegenden (freien) Grundstück, Nutzen von Leer-Immobilien in der Wohnmeile (für das Ausbildungszentrum), geschicktere Planung/ Flächennutzung, so dass kleiner gebaut werden kann, Trennung in 2 Gebäude (mit Verbindungsweg).</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird nicht geteilt. Die Gemeinde besitzt Planungshoheit. Es liegt zudem ein Gutachten für die Wohnmeile in Bezug auf die Verträglichkeit mit anderen Firmen vor, dessen Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden.</p> <p>Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>

9. Bürger:Innen 1015, Schreiben vom 10.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Knicks unterliegen in S-H hohem Schutz. (§30 BNatSchg, §21 LNatSchG). Die Grundaussage hierzu lautet: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten.

Beim geplanten Bauvorhaben ist zweifelsohne 'Zerstörung' anzusetzen. Ausnahmen dürfen in S-H für Knicks zugelassen werden.

1. Die Vorgaben des LNatSchG werden im Bericht nicht angeführt.

2. Ausnahmen sind eben Ausnahmen und dürfen nicht die Regel sein, Daher muss die Priorität eindeutig auf Überlegungen zum Erhalt des Knicks liegen, d.h. Knick muss grundsätzlich Baustopp bedeuten, es sei denn, in Ausnahmefällen (Notfall, hoher wirtschaftlicher oder sozialer Schaden, keine Alternativen, hohe Wichtigkeit des Vorhabens), wiegen andere Interessen höher. - Es gibt neben dem Klimanotstand weitere, neuere Entwicklungen: Knickpflege ist Weltkulturerbe geworden, S-H hat einen Landesknickbeauftragten.

Der Landkreis Pinneberg schreibt: Knicks, die typisch schleswig-holsteinischen Wallhecken an Feldrändern, sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Darum stehen sie unter einem besonderen Schutz und dürfen nicht entfernt werden.

Halstenbek will in 6 Jahren klimaneutral sein. Das Zerstören eines Knicks ist ein gewaltiger Rückschritt, eine Neupflanzung kann erst dann so wirken, wenn sie das jetzige Alter des derzeitigen Knicks erreicht hat (ca. 80 Jahre). - Ausgleichsmaßnahmen sehen eine 2:1 Ersatzleistung vor. Ist es denn so, dass die Knicks in S-H in Länge und Qualität in den Jahren, seit es den Ausgleich gibt, zugenommen haben? Danach sieht es nicht aus. Der NABU schreibt: <https://schleswig-holstein.nabu.de/natur-und-landschaft/knicks/geschichte/11546.html>

Abwägung

Die Ausführungen werden entsprechend dem zuvor Gesagten im Rahmen der Ausarbeitung des Planentwurfes berücksichtigt.

9. Bürger:Innen 1015, Schreiben vom 10.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Die alten Zeiten sind vorbei, wir befinden uns in einer Zeitenwende und müssen uns umstellen. Daher ist dem Schutz unserer Lebensgrundlagen Vorrang für ein Bauvorhaben einzuräumen, das so wie geplant nicht alternativlos ist (s.o.). Es könnte mit wesentlich geringerer Schädigung für Natur und Umwelt (und damit für uns) realisiert werden. Der Schaden auch für uns als Gesellschaft ist zu hoch.

Abwägung**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Entsprechend dem zuvor Gesagten hat sich die Gemeinde Halstenbek im Austausch mit dem Vorhabenträger intensiv mit der Möglichkeit anderer Planungsmöglichkeiten befasst und soweit möglich in die Planung eingestellt.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten, Knickneuanlage, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen. Zudem besteht gemäß der novellierten Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat, eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden.

10. Bürger:Innen 1022, Schreiben vom 10.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Die aktuellen Erweiterungs-Planungen der Firma Küchen Aktuell sind abzulehnen, da sie nicht zeitgemäß und nicht nachhaltig sind.

Die Planungen entsprechen veralteten Denkmustern, die stets wirtschaftliche Interessen vor Klimaschutz- und Naturschutzbelange stellen.

Es ist hinreichend wissenschaftlich belegt, welche gravierend negativen Auswirkungen weitere Flächenversiegelung und Vernichtung von Naturflächen für alle Lebewesen hat.

Den Halstenbeker EntscheidungsträgerInnen ist bekannt, welche Nachteile großflächiger Einzelhandel hat und dass gute Gewerbesteuerzahler äußerst selten aus diesem Bereich kommen. Eine Verbesserung der Einnahmen der Gemeinde durch die Planung ist höchst unwahrscheinlich, allein durch die Tatsache, dass Küchen Aktuell die Investition gewinnmindernd geltend machen wird.

Abwägung**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 28. März 2022 eingeleitet.

Die Gemeinde Halstenbek hat sich im Austausch mit dem Vorhabenträger intensiv mit der Möglichkeit anderer Planungsmöglichkeiten befasst und soweit möglich in die Planung eingestellt.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten, Knickneuanlage, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen. Zudem besteht gemäß der novellierten Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat, eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden.

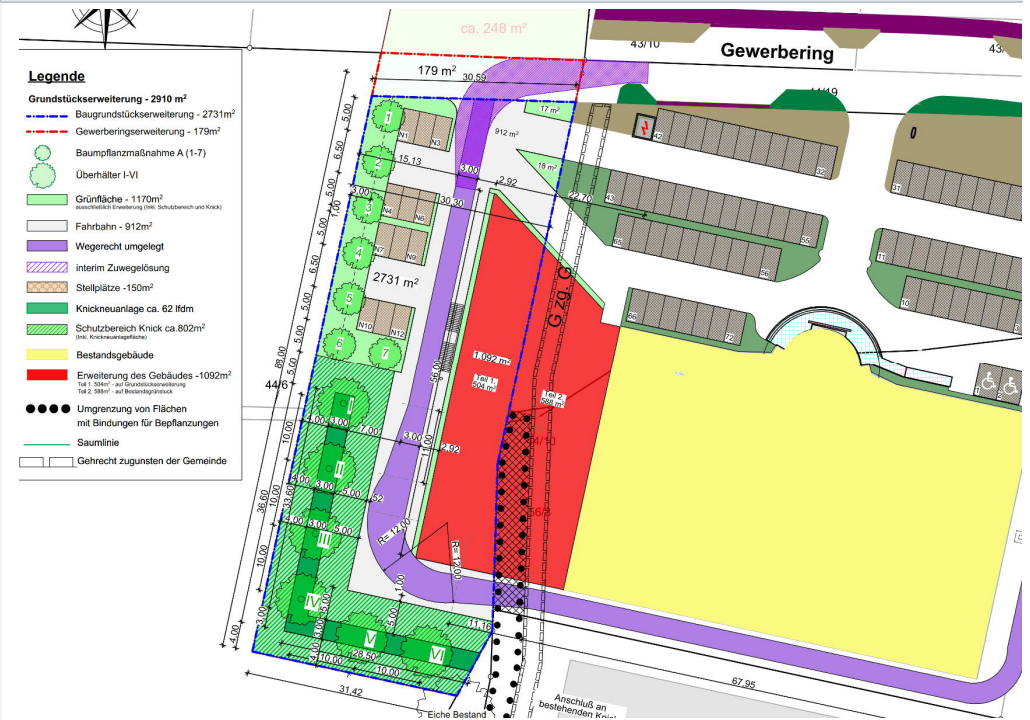
Die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargestellt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung können zum Thema Gewerbesteuerentnahmen keine Angaben gemacht werden.

10. Bürger:Innen 1022, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die GemeindevertreterInnen dürfen sich nicht von Abwanderungsdrohungen beeinflussen lassen! Sie sollten eine neue Planung fordern, die den Erhalt des Biotops beinhaltet! Jedem, der die Örtlichkeit besichtigt, wird deutlich, dass eine Planung ohne Biotop-Vernichtung durchaus realistisch ist!</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

10. Bürger:Innen 1022, Schreiben vom 10.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägung**

Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

11. Bürger:Innen 1021, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Ich möchte sie bitten die geplante Erweiterung, die eine weitere Versiegelung von Flächen und die Rodung eines erhaltenswerten Knicks und die Fällung von Bäumen, nicht zu genehmigen. Wir stecken mitten in der Klimakrise. Eine Erweiterung des Betriebes wäre z.B. in der Höhe möglich, ansonsten ist es die Chance für neues Gewerbe auf der jetzt bestehenden Fläche.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 28. März 2022 eingeleitet. Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p> <p>Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird nunmehr eine Knickneuanlage im Westen des Plangebietes festgesetzt.</p>

11. Bürger:Innen 1021, Schreiben vom 10.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägung**

Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.

Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.

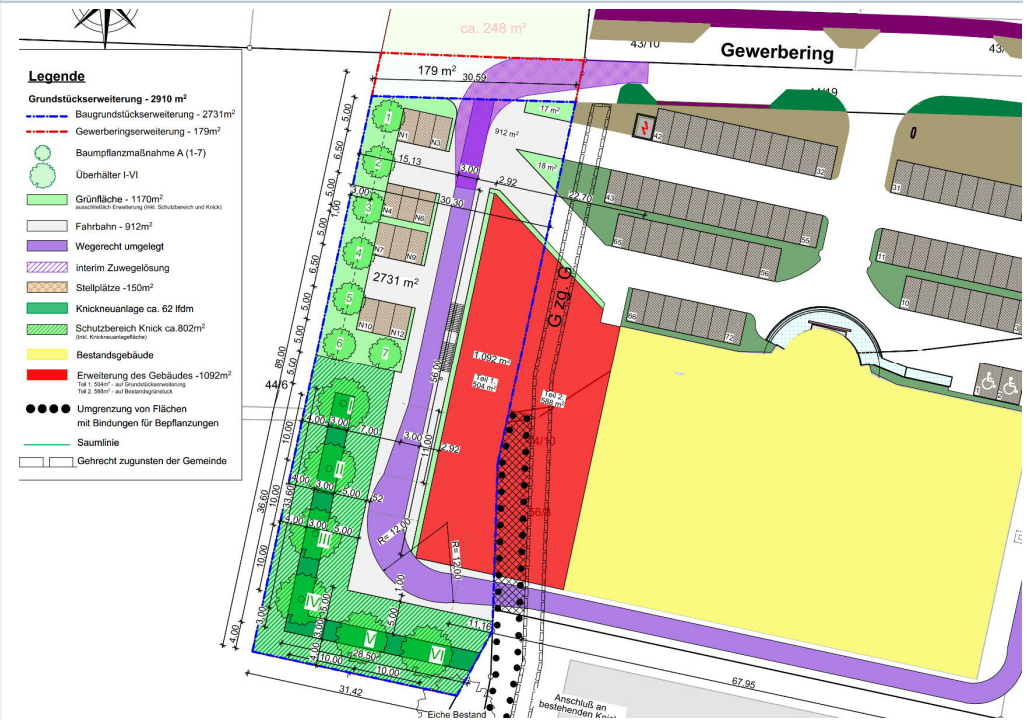
Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.

11. Bürger:Innen 1021, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

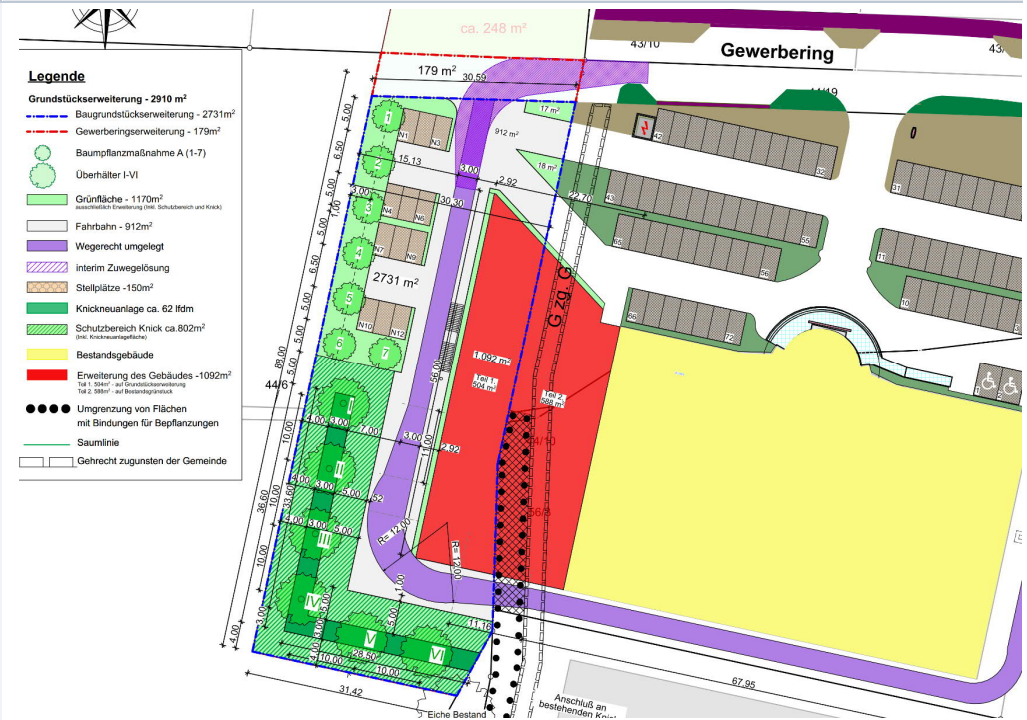
12. Bürger:Innen 1020, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Dieser Plan sollte unbedingt abgelehnt werden, wenn ein Knick und mehrere Bäume für die Umsetzung des Plans gerodet bzw. gefällt werden müssen. Die Bedeutung von Knicks und Bäumen ist allgemein bekannt. Ganz besonders möchte ich die Bedeutung für den Klima- und Artenschutz hervorheben. Es gibt eindeutig andere Möglichkeiten, den Betrieb zu erweitern.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

12. Bürger:Innen 1020, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

Die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargestellt.

13. Bürger:Innen 1019, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Nun konkret die Anmerkungen des Klimabündnis Halstenbek zu den beiden Beteiligungsverfahren zur geplanten Standorterweiterung von Küchen Aktuell:</p> <p>Grundsätzlich begrüßt das Klimabündnis Halstenbek die Absicht von Küchen Aktuell, in den Standort Halstenbek zu investieren und weiterhin einer der wichtigen Anbieter, Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler in der Wohnmeile Halstenbek zu bleiben. Wir würden uns sehr dabei wünschen, dass diese Investitionsmaßnahme ein erstes positives Beispiel in Halstenbek wird, dass alle an Planung und Genehmigung Beteiligten gemeinsam daran arbeiten, die negativen Auswirkungen dieses Projekts auf das Klima auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.</p> <p>Scoping-Unterlage</p> <p>14.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt</p> <p>Der Schutz der Natur ist essenzieller Bestandteil von aktivem Klimaschutz. Aus diesem Grund wird insbesondere die geplante „Entnahme“ des in dem Plangebiet vorhandenen 35m langen Knicks und diverser, durch die Halstenbeker Baumschutzsatzung geschützter großer Bäume äußerst kritisch gesehen. Die beschriebenen Ersatzmaßnahmen können diese „Entnahme“ über viele Jahre nicht ansatzweise kompensieren.</p> <p>Die im Scoping Dokument unter 14.1.3 zu findende Bemerkung <i>In diesem Rahmen ist vonseiten des Vorhabenträgers eine Erweiterung in westliche Richtung als einzige wirtschaftlich vertretbare und räumlich realisierbare Lösung ermittelt worden.</i></p> <p>Das reicht als Begründung für einen derart gravierenden Eingriff auf keinen Fall aus.</p> <p>Knicks sind durch § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Juni 2016 als gesetzlich geschützte Biotope definiert und in Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 30) ist die Beseitigung eines Biotops verboten. Knicks sind für das lokale Klima, Wasserhaushalt und Landschaftsbild unerlässlich und prägen das Ortsbild in Halstenbek.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend des nachfolgend Gesagten bei Entwicklung des Planentwurfes berücksichtigt.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p>

13. Bürger:Innen 1019, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Aus Sicht des Klimabündnis Halstenbek ist transparent darzustellen, ob und in welcher Form eine Prüfung und Bewertung von Alternativen zu dem vorgesehenen Projektumfang (Reduzierung der Flächen) und der Ausführung (z.B. teilweise Aufstockung des Bestandsgebäudes, Verschiebung des Anbaus in nördliche Richtung o.ä.) stattgefunden hat. Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind die Ausgleichsmaßnahmen mit einzubeziehen.</p>	<p>Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.</p> <p>Die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p>

13. Bürger:Innen 1019, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Weiter ist zu erläutern, worin genau das gesetzlich erforderliche übergeordnete Interesse der Gemeinde Halstenbek für die Beseitigung des Knicks besteht.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB</p> <p>B. Festsetzungen zur Grünordnung</p> <p>1.2 [neu]</p> <p>Hier sollten auch konkrete Maßnahmen und Verantwortlichkeit im Hinblick auf den Knickschutz und die Knickpflege aufgenommen werden (s. auch: https://www.bund-sh.de/naturschutz/knicks/gesetzliche-grundlagen/)</p> <p>2.2 [neu]</p> <p>Hier sollte die Anpflanzung trockenheits- und hitzeresistenterer Baumarten geprüft werden.</p>	<p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p> <p>Die Äußerung wird entsprechend des oben Gesagten wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden in folgender Form berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht sind bereits wesentliche Maßnahmen zur Knickpflege dargestellt. Darüber hinaus sind die generell geltenden Bestimmungen zur Knickpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (derzeit: „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.01.2017).</p> <p>Im Zuge der Entwicklung des Planentwurfes werden die Vorschlagslisten für die Benennung geeigneter Gehölzarten überprüft und mit berücksichtigt. Dabei ist zu bedenken, dass die endgültige Gehölzartenauswahl der nachgeordneten Ausführungsplanung vorbehalten ist.</p>

13. Bürger:Innen 1019, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>2.4 [alt] Im Rahmen dieser Änderung sollte auch diese Festlegung für den Bestand dahingehend geändert werden, dass die gesamte, bereits vorhandene Dachfläche zusätzlich zur Nutzung als Gründach mit einer Anlage für die Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie zu versehen ist.</p> <p>2.5 [neu]</p> <p>siehe Punkt 2.4 Stellplätze und Stellplatzanlagen Zur Förderung der E-Mobilität sind auf dem Gebiet der Gemeinde Halstenbek dringend zusätzliche Ladestationen erforderlich. Im Rahmen der hier geplanten Maßnahme sollten entsprechende Schnellladestationen für PKW sowie Lademöglichkeiten für E-Bikes berücksichtigt werden.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es besteht gemäß der novellierten Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat, eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der nachgelagerten Genehmigungsplanung geprüft.</p>

14. Bürger:Innen 1018, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Einwände und Vorschläge zu den Erweiterungsplänen von Küchen Aktuell Wir haben 1988 das Grundstück im Eidelstedter Weg [REDACTED] mit einem kleinen Haus erworben und 2015 für unsere Familie mit einem Mehrgenerationenhaus bebaut. Auch wir haben uns an ökologische und behördliche Vorgaben gehalten und den Knick mit den geschützten Bäumen (3) nicht angefasst. Wir sind daher in mehrfacher Hinsicht Betroffene.</p> <p>1. Im ersten Punkt möchten wir die unterschiedliche Umsetzung des herausgenommen Erweiterungsgebietes B62 Küchen Aktuell aus dem B62 Greve-Plänen hinterfragen und an 4 Vergleichen die Außerachtlassungen erläutern. Die Greve-Pläne beinhalten die Vorgaben:</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

14. Bürger:Innen 1018, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>1. Schutz der Siedlungsstruktur und damit Trennung von Wohngebieten von Gewerbegebieten. Mit der sinnvollen Trennung von Wohngebiet — Grünzone— eingeschränktes Gewerbegebiet— Gewerbering— uneingeschränktes Gewerbegebiet Zur Abgrenzung des Wohngebietes vom Gewerbebeerweiterungsgebiet</p> <p>2. Erhaltung aller Knicks und Bäume, sowie die Schaffung einer 5 m breiten Blühwiese an den Knicks</p> <p>3. max Gebäudehöhe im eingeschränkten Gewerbegebiet von 12 m</p> <p>4. Zufahrt/ Belieferung/Müll ausschließlich direkt am Gewerbering</p> <p>Im Vergleich die aktuellen Vorschläge der Küchen Aktuell Pläne</p> <p>1. Gebäudeplanung direkt in der Grünzone</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und in folgender Form teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p>

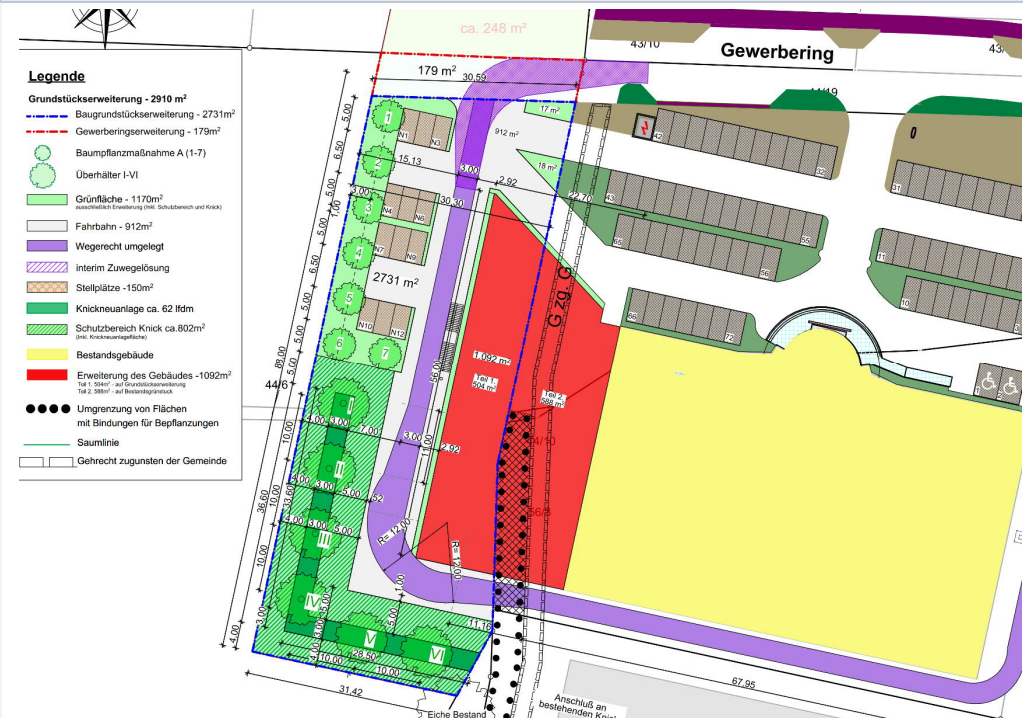
14. Bürger:Innen 1018, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
	<p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

14. Bürger:Innen 1018, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

Es wird somit nicht zu einer Verkürzung der Knickstrecken und nicht zu einer Verringerung der Baumanzahl kommen.

Die Planungen für die südwestlich und westlichen angrenzenden Flächen sind noch nicht abgeschlossen und zudem besteht weder für die Gemeinde Halstenbek noch für die Fa. Küchen Aktuell eine Möglichkeit, hier eine Maßnahme festzusetzen, deren Notwendigkeit auf die zur Rede stehende 5. Änderung des VEP Nr. 1 zurückgeht.

14. Bürger:Innen 1018, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>2. Abholzung der Bäume und des Knicks, Ausgleich sehr dürftig, - Na (Müll / Container? Unklar im Plan) im direkten Kronenbereich unserer Eiche</p> <p>3. Gebäudehöhe 15m</p> <p>4. LKW-Zufahrt und Belieferung rückseitig, 5 m Breite Straße laut Entwurf G.F.L zu 56/5 = Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Flurstücks 56/5 =Zulieferzufahrt für Poco (oder liegt eine Mißinterpretation unsererseits vor?)</p> <p>Warum weicht der Vorschlag von den langen erarbeiteten Plänen der Grevefläch ab, wo es doch um den gleichen B62-Plan geht? Warum sollte sich das Greveunternehmen an die derzeitigen Vorgaben halten, wenn bei der Herausnahme einer sehr kleinen Fläche so viel Ausnahmen gemacht werden? Wie viel Gewerbesteuer würde durch die Erweiterung von Küchen Aktuell dazukommen? Wie viel Euro würde dies bei einer Umlage auf die Grundsteuer (wie von unserem Bürgermeister erwähnt) auf jeden Bürger bedeuten? Wir bitten die Politiker um einen Schutz einer nachhaltigen Umwelt für Mensch, Natur und Arbeitswelt. Hier scheint eindeutig Nachholbedarf in der Entwicklung von Alternativen in der Planung zu bestehen.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Im Kronenbereich der auf dem Grundstück im Eidelstedter Weg 151 (Flurstück 57/4) werden nunmehr keine Nebenanalgen (Na) geplant.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Angabe entspricht der maximal zulässigen Gebäudehöhe gemäß der bisher geltenden Bebauungsplanung, so dass hierin keine Änderung besteht.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bei der rückseitigen Zuwegung handelt es sich um eine bereits vorhandene zulässige private Zufahrt der Firma Küchen Aktuell, welche mit einem Fahrrecht für die Fa. Poco Domäne belegt ist, die nunmehr an den westlichen Gebäuderand verschoben wird.</p> <p>Die Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 wird beibehalten. Die Planungen sind durch die plangebende Gemeinde Halstenbek soweit wie möglich aufeinander abgestimmt. Da die Planungen für die südwestlich und westlichen angrenzenden Flächen noch nicht abgeschlossen sind, besteht weder für die Gemeinde Halstenbek noch für die Fa. Küchen Aktuell eine Möglichkeit, im Vorwege hier eine definitiv bindende Maßnahme festzusetzen. Auf der Ebene der Bauleitplanung kann über die jährlichen Gewerbesteuer-einnahmen keine Auskunft erteilt werden.</p>

14. Bürger:Innen 1018, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>2. Wir sind als direkte Anlieger betroffen, da unser Grundstück direkt an den Knick mündet und wir die Eigentümer von 2/3 der Fläche des Knicks sind. Bleibt es ein Knick wenn 1/3 gerodet werden soll? Hat der Knick noch die gleiche Funktion für Umwelt, Natur und Mensch? Oder können wir unsere 700 qm Grünzone dann auch bebauen und die 3 Bäume fällen?</p>	<p>Das Bebauungskonzept wurde in Bezug auf den Knickerhalt erneut überprüft:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan betrifft den in der Planzeichnung ersichtlichen Geltungsbereich. Zu Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches können keine Aussagen getroffen werden. Es wird jedoch angenommen, dass der Knick außerhalb des Geltungsbereiches seine Gültigkeit behält. Einzelheiten wären mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>

14. Bürger:Innen 1018, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Zusätzlich beunruhigt uns die geplante Zufahrt zu Poco. 2015 haben wir ein Mehrgenerationshaus auf dem Grundstück errichtet. Wir haben uns dazu vor dem Hintergrund des Schallgutachtens von 2003 durchgerungen, dass besagt:</p> <p>In Anbetracht der Ergebnisse ist aus der Sicht des Schallgutachtens von einer uneingeschränkten Verträglichkeit zwischen der Notanlieferung SB-Philip (jetzt Poco) und der im Südwesten angrenzenden Wohnnutzung (wir) auszugehen, wenn das Betriebsszenario von der Darstellung in diesem Bericht nicht stark abweicht.“</p> <p>Zusätzlich wären wir nicht nur durch den Verkehr und die Emission betroffen, sondern müssten auch den Blick auf die Zufahrtsstraße und deren Verkehr aus den oberen Stockwerken erleiden.</p> <p>Aus diesen genannten Gründen werden wir durch das Betriebsszenario stark beeinträchtigt und prüfen daher ggfs. rechtliche Schritte, falls durch die neu geplante Zufahrt von Küchen Aktuell Poco die Möglichkeit erwägt, die Notrampe an der Westseite Pocos zur Be- und Auslieferungszufahrt umzugestalten.</p> <p>Anlagen Die Verkehrstechnische Kurzstellungnahme (2003), Schallgutachtens (2003) Liegen zur Einsicht bei meiner Mutter aus.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bei der rückseitigen Zuwegung handelt es sich um eine bereits vorhandene zulässige private Zufahrt der Firma Küchen Aktuell, welche mit einem Fahrrecht für die Fa. Poco Domäne belegt ist, die nunmehr an den westlichen Gebäuderand verschoben wird.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt wird bestandabdeckend gesichert, mit einer Mehrbelastung ist nicht zu rechnen.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern Unterlagen aus dem alten Planverfahren gemeint sind, liegen diese der Gemeinde vor.</p>

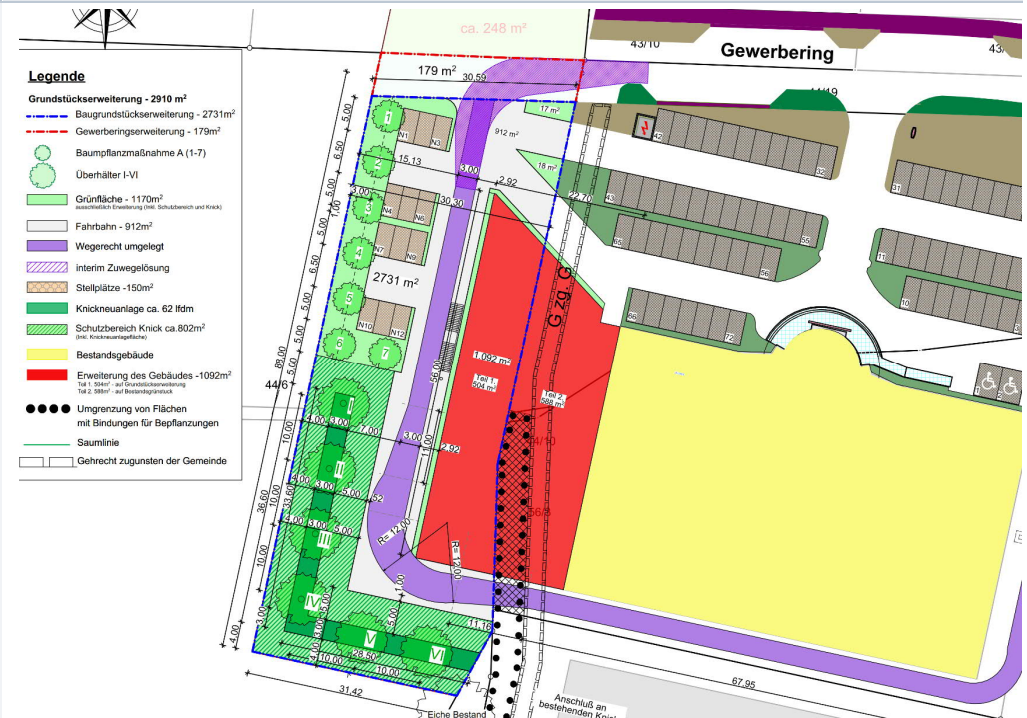
15. Bürger:Innen 1017, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Für den Erweiterungsbau der Küchen Aktuell GmbH ist die Rodung eines 35 m langen Knicks geplant. Knicks sind durch § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Juni 2016 als gesetzlich geschützte Biotop definiert und in Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 30) ist die Beseitigung eines Biotops verboten. Knicks sind für Klima, Wasserhaushalt und Landschaftsbild unerlässlich und prägen das Ortsbild in Halstenbek.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knickstrecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

15. Bürger:Innen 1017, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargestellt.

15. Bürger:Innen 1017, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Wir müssen feststellen, dass die Planung von Küchen aktuell keine Varianten vorsieht, die eine Eingriffsminimierung beinhalten und den Erhalt des Knicks vorsehen. So wäre es ebenfalls denkbar, den Anbau auf den Parkplatz vorzuziehen und dafür weiter nach Westen rauszuführen. Die Feuerwehrezufahrt muss dann um das Gebäude herumgeführt werden und so geplant werden, dass sie den Wurzelbereich der Knickbäume nicht versiegelt.</p>	<p>Die Äußerung wird wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>

15. Bürger:Innen 1017, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Wir fordern die Gemeinde und den Bauherren auf, das Gebot der Eingriffsminimierung einzuhalten und die Gebäudeerweiterung so zu planen und umzusetzen, dass der Knick erhalten bleibt. Wie im Scoping-Papier bereits angemerkt, ist hierbei die Vorgaben zu Baum- bzw. Wurzelschutz gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baumpflege einzuhalten. Das bedeutet, dass in den Kronentraufbereichen zzgl. 1,5 m die Errichtung baulicher Anlagen, das Anlegen von befestigten Flächen sowie Stellplätzen, Arbeiten im Boden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen zu unterlassen sind. Dies ist bereits im jetzigen Zustand der Anlage nicht beachtet worden: Die Feuerwehrezufahrt als versiegelte Fläche liegt weit unter dem Kronentraufrand der Eichen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf das zuvor Gesagte verwiesen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird nunmehr eine Knickneuanlage im Westen des Plangebietes festgesetzt. Auch Baumpflanzungen werden vorgesehen.</p> <p>Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass zwischenzeitlich die „RAS-LP 4“ („Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) durch „R-SBB“ („Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“) ersetzt wurde.</p> <p>Im Kronentraufbereich von verbleibenden Großbäumen ist gemäß der Abbildung zuvor keine neue / geänderte Feuerwehrezufahrt im Planentwurf dargestellt.</p>

16. Bürger:Innen 1023, Schreiben vom 11.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Auf den entsprechenden Plänen ist zu ersehen, dass mindestens 4 schützenswerte Bäume und Teile eines ebenso schützenswerten Knicks von dem geplanten BV betroffen wären....

„Die Gemeinde hat sich mit dem Thema Knick- Baumerhalt intensiv auseinandergesetzt. Sie möchte die Fa. Küchen Aktuell am Standort halten und die Erweiterungs- und Modernisierungsabsichten zur Sicherung der Arbeitsplätze unterstützen. Für den Verlust des Knickabschnitts (Siehe Scoping-Vorlage) und der Bäume (hier gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde) wird ein entsprechender Ausgleich erfolgen.“ ...

Abwägung**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Bedeutung der Knicks – die bekanntermaßen als gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören – und der Großbäume für Natur und Landschaft sind der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.

Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.

Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.

16. Bürger:Innen 1023, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die Möglichkeit, diese schützenswerten Strukturen durch entsprechende Baugrenzänderungen zu erhalten, ist nach meinem Kenntnisstand möglich und planungsrechtlich dringend erneut zu prüfen.</p> <p>Geltender Schutzstatus von Natur und Umwelt ist jederzeit und an jedem Ort mit der Begründung vorrangiger wirtschaftlicher Interessen zunichte machbar und außer Kraft setzbar.</p> <p>Im Sinne des Wertes von bestehenden, nach Gesetz und Verordnung geschützten Gehölzen für das öffentliche Gemeinwohl, setze ich mich für den Erhalt sowohl der bestehenden geschützten Bäume, als auch des Knicks ein.</p> <p>In Erwartung Ihrer Stellungnahme</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde wie oben dargelegt erneut und dahingehend mit nachfolgenden Ergebnissen geprüft:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>

17. Bürger:Innen 1024, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die Aussage, dass der Knick und die Bäume durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden kann, berücksichtigt nicht die im Landschaftsrahmenplan benannten Funktionen "Grünverbindung" und "Landschaftsbezogene Erholung", die Räumlich nicht verlagert werden können und in der dargestellten Form wesentlich verschlechtert wird.</p> <p>Es bleibt unberücksichtigt, dass die Klimaleistung großer alter Bäume für den Standort Halstenbek nicht an andere Stelle hergestellt werden kann.</p> <p>Es bleibt unberücksichtigt, dass die Fassadenbegrünung und die Festsetzung großkroniger Laubbäume auf den Parkplätzen im Bestand auch nach 20 Jahren nicht dazu geführt hat, dass die Fassaden ausreichend begrünt und auf dem Parkplatz erkennbar großkronige Laubbäume mit entsprechender Klimaleistung (Beschattung, Lebensraum) vorhanden sind.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben / Darstellungen des Landschaftsplans sind im Maßstab 1:5.000 vorhanden und werden nunmehr im Zuge der verbindlichen Bauleitplan in einem detaillierteren Maßstab konkretisiert. Dabei erfolgt eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten und Planungsziele. Die Funktionen "Grünverbindung" und "Landschaftsbezogene Erholung" wird durch die Knickneuanlage im Westen des Plangebietes festgesetzt. Es wird also eine Verschiebung der Grünstruktur in westliche Richtung stattfinden. In dem Zuge wird es zur Erfüllung der Kompensationserfordernisse zu einer Verdoppelung der Knickstrecke kommen und entsprechend der Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde werden hinreichend breite Knicksaumstreifen geplant.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Klimaleistung großer alter Bäume können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig können sich die Bäume wieder entwickeln und die ökologischen Funktionen von Altbäumen erfüllen. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume richtet sich nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 und der Baumschutzsatzung der Gemeinde Halstenbek.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf das zuvor gesagte verwiesen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind zudem Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten sowie Maßnahmen zur Knickneuanlage, zur Dachbegrünung, zur Fassadenbegrünung und zu Baumpflanzungen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vorgeschrieben.</p> <p>Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag erstellt; hierin können zur zeitlichen Realisierung und Umsetzung Regelungen getroffen werden.</p>

17. Bürger:Innen 1024, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Die Festsetzungen zum Gebäude und zur Energieversorgung sind nicht geeignet, das Ziel der Gemeinde zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Nachtrag zum V + E wird den genannten Zielen entgegenwirken.</p> <p>Die Festsetzungen zur PV - Ausstattung entsprechen bereits jetzt nicht dem aktuell (zu erwartenden) gesetzlichen Anforderungen. Eine zukunftsweisende Energieversorgung ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Aussagen in der Kurzbegründung Pkt 10 zu Energieeinsparung / Umweltfürsorge haben unverbindlichen Empfehlungscharakter und wären so formuliert auch als mögliche Vertragsbestandteile für die Entwicklung der Gemeinde als Klimafreundliche Gemeinde und im Sinne der Umweltfürsorge wertlos.</p> <p>Weitere Einwände:</p> <p>1. Der gesetzlich vorgeschriebene sparsame Umgang mit Grund und Boden wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die novellierte Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat sieht u.a. eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden vor. Die Vorgaben müssen eingehalten werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Anwendung der Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und der getroffen Grünfestsetzungen werden die Festsetzungen als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p>

17. Bürger:Innen 1024, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Es wird ausführlich dargelegt, dass der Knick und die Bäume nicht erhalten werden können, Es fehlt die notwendige Prüfung, ob im Rahmen des Minimierungsgebotes z.B. die nördlich gelegenen Stellplätze anderweitig ersetzt oder überbaut werden können.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>

17. Bürger:Innen 1024, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Eine Planung, mit der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile vernichtet werden, während die Organisation und Anordnung lt. Verordnung notwendiger, aber wesentlich variabler zu gestaltende Funktionselemente nicht geprüft wird, ist fehlerhaft i.S. des BauGB.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne von § 18 LNatSchG i.V. m. § 29 BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden ist.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden. .</p>

17. Bürger:Innen 1024, Schreiben vom 11.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>2. Grundwasserneubildung Es ist im Interesse der Trinkwasserversorgung, dass langfristig zumindest so viel Grundwasser neu gebildet werden kann wie entnommen wird. Die geplante Ableitung des Niederschlages steht dazu im Gegensatz. Es muss geprüft werden, ob die weite führenden Entsorgungsleitungen der Gemeinde das Regenwasser - und bis zu welcher Starkregenprognose - aufnehmen kann. Es ist ein öffentlicher Belang, dass die Abwasserleitungen der Gemeinde nicht überfordert werden.</p> <p>3. Löschwasserbereitstellung Grundsätzlich hat die Gemeinde die Möglichkeit, Erschließungskosten auf den Investor umzulegen. dies sollte auch bei der Ausstattung mit Löschwasserseinrichtungen erfolgen. Der vorliegende Entwurf weist diese Aufgabe allein der Gemeinde zu.</p>	<p>Der Hinweis wurde bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt. Ein wasserwirtschaftliches Konzept und eine ARW 1 Betrachtung wurde durch das Ingenieurbüro Holzem & Hartmann GmbH & Co. KG, Neunkirchen-Seelscheid, Juni 2025 erstellt. Ziel war es, die anfallenden Niederschlagswassermengen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften und dabei die Einhaltung der zulässigen Einleitmengen in die öffentliche Regenwasserkanalisation sicherzustellen. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag erstellt, hier können entsprechende Regelungen aufgenommen werden.</p>

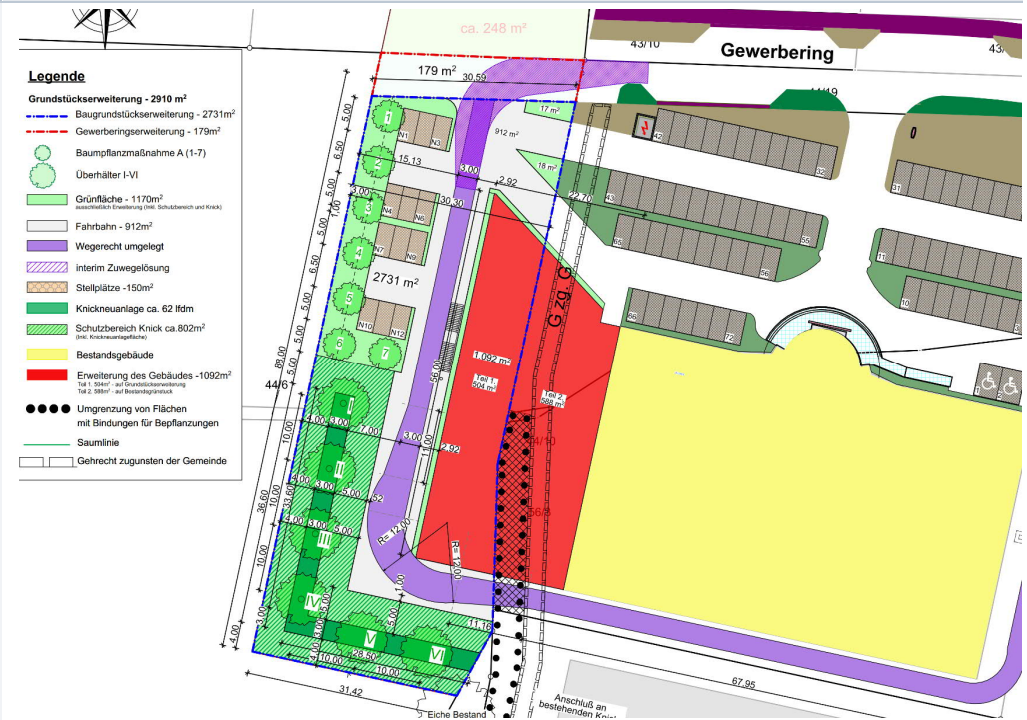
18. Bürger:Innen 1, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>ich möchte Einspruch dagegen einlegen, dass zugunsten einer Vergrößerung von „Küche Aktuell“ ein gut eingewachsener Knick und eine Vielzahl z.T. alter Bäume zerstört werden.</p> <p>Eine pflichtgemäße und in aller Regel halbherzig durchgeführte Ersatzpflanzung (siehe z.B. die traurige jetzige Fassadenbegrünung von „Küche Aktuell“) kann die ökologische Leistung des vorhandenen Bewuchses, wenn überhaupt, erst in mehreren Jahrzehnten übernehmen.</p> <p>Ich bin mir sicher, auch Sie Alle wissen, dass wir diese Zeit nicht mehr haben. Laut § 15b LNatSchG ist der Knick obendrein gesetzlich geschützt. Es stellt sich die Frage, welchen Wert solcherlei Schutzrechte haben.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p>

18. Bürger:Innen 1, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargelegt.

18. Bürger:Innen 1, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Für die von Ihnen geplante Erweiterung der Verkaufsfläche um 1600 m² würden nahezu 3000 m² Boden zusätzlich versiegelt werden. Diese Fläche liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet.</p> <p>Es ist widersprüchlich und macht keinen Sinn.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden schutzgutbezogen entsprechend der gemeindlichen Entscheidungsfindung im Umweltbericht dargestellt. Entsprechende Angaben waren bereits im Planentwurf und der zugeordneten „Scoping-Unterlage“ enthalten.</p> <p>In einem Trinkwasserschutzgebiet müssen die Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnung eingehalten werden, aber es ist nicht verboten zu bauen.</p>

18. Bürger:Innen 1, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Ein alternativer Planungsvorschlag, der die Naturzerstörung verhindern würde, ist mir nicht bekannt.</p> <p>Ein Vorschlag wäre, anstatt das Gebäude nach Westen zu erweitern, einen Flügel nach Norden anzubauen und hierfür einen Teil des bereits versiegelten Parkplatzes zu nutzen. Einbauküchen werden nicht mit dem eigenen Pkw transportiert, so dass eine gemeinschaftliche Nutzung der Parkflächen mit den angrenzenden Geschäften möglich und zumutbar wäre.</p> <p>Wichtiger als der Erhalt von, dringend benötigter, Kühle, Schatten, Sauerstoff spendenden altem Baum- und Strauchbestand kann nicht die Symetrie der Glasfassade von „Küche Aktuell“ sein.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungskonzept wurde dahingehend erneut überprüft, mit nachfolgenden Ergebnissen:</p> <p><u>1. Aufstockung des Bestandsgebäudes</u></p> <p>Die bestehende Baustruktur ist bereits als zweigeschossiges Gebäude angelegt. Eine vertikale Erweiterung wäre dementsprechend im zweiten Obergeschoss zu positionieren.</p> <p>Diese führt im Ergebnis zu einer Überschreitung der Lastreserven in den vorhandenen Einzelfundamenten der Gründung des Bestandsgebäudes und ist daher nicht umsetzbar. Zum anderen ist die Erstellung eines weiteren, 2. Obergeschosses für eine Verkaufsstätte unter verkaufpsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich ungeeignet, da der Kundenstrom mit zunehmender Geschossigkeit versiegt.</p> <p><u>2. Bebauung der Parkplatzfläche</u></p> <p>Die Platzierung der Erweiterung auf der vor dem Gebäude liegenden Parkplatzfläche führt unweigerlich zur völligen Unterbrechung des Verkaufsbetriebs während der gesamten Bauzeit von ca. 1,5 – 2 Jahren. Zusätzlich wäre der Eingriff in die bestehende bauliche Struktur der Frontfassade mit Rotunde so massiv, dass die sich hieraus ergebende Störung eine Umformung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Abgeschlossenheit, Brandabschnittsbildung und Erschließung nach sich ziehen würde. Der Gesamteingriff wäre auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus müssten die verloren gegangenen und neuen Parkplatzflächen für Bestand und Erweiterung der Verkaufsfläche dann gänzlich auf dem Grundstück mit Knickbelegung nachgewiesen werden. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p> <p>Die Planung wird modifiziert beibehalten. Im Westen wird eine Knickneuanlage und Baumpflanzungen vorgesehen.</p>

18. Bürger:Innen 1, Schreiben vom 09.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Ich möchte Sie herzlich bitten, den vorliegenden Bebauungsplan erneut kritisch zu durchdenken.</p> <p>Die Gemeinde Halstenbek sieht sich in der Selbstdarstellung als Gemeinde im Grünen und Wiege des Waldes. Im völligen Gegensatz hierzu jedoch werden Bäume von vielen als störend empfunden, und nicht als überlebensnotwendig.</p> <p>Wir durchleben aktuell das bisher heißeste Jahr seit der Temperaturerfassung. Es werden Kühl-Räume geplant, jedoch Bäume und begrünte Flächen, die die Oberflächen- und Lufttemperatur aktiv senken, weiter vernichtet. Jede große Eiche, die gefällt wird, wird als Einzelfall gesehen, doch diese vermeintlichen Einzelfälle wiederholen sich permanent und überall. Dieser Prozess muß jetzt enden. Unter den gegebenen Umständen werden auch leider keine Eichen mehr nachwachsen bzw. ein hohes Alter erreichen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erweiterung dient auch dem Zweck Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten, Knickneuanlage, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen. Zudem besteht gemäß der novellierten Fassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), welches der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. Januar 2025 beschlossen hat, eine Solar- beziehungsweise Photovoltaik-Pflicht für Neubauten und im Falle einer Dachsanierung von Nichtwohngebäuden.</p>

19. Bürger:Innen 3, Schreiben vom 08.09.2023

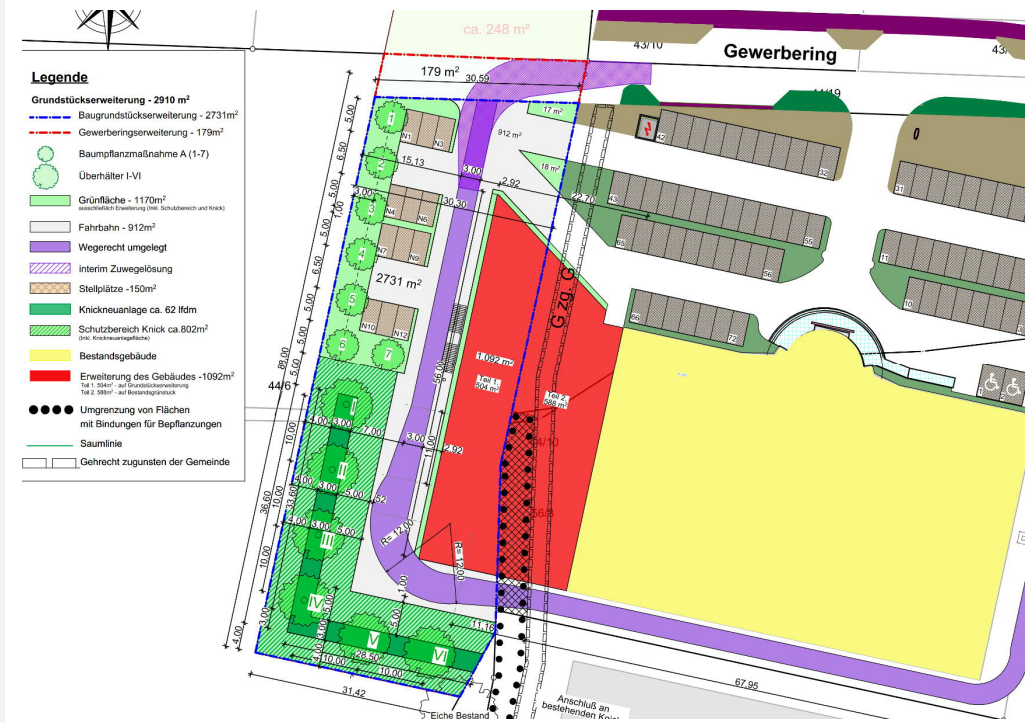
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>hiermit spreche ich mich gegen eine bauliche Erweiterung von 'Küche Aktuell' in dieser naturzerstörerischen Art und Weise aus. Ich schließe mich den Argumenten des BUND in voller Übereinstimmung an! Halten Sie den SH-Knickerlass ein, sowie Bundesnaturschutzgesetz §30 und LNatSchG §21. Nehmen Sie den Beschluss zurück und denken Sie zusammen mit dem BUND und anderer Naturschutzverbände über eine alternative Lösung nach, die unsere Natur erhält. Nehmen Sie den Klimaschutz ernst, auch im kleineren Rahmen. Viele 1500 m² die geschützt und erhalten bleibe ergeben zusammengenommen nachher viele ha.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zudem wird die Erfüllung öffentlicher Interessen gewahrt, indem die Gemeinde auf den Schutz bzw. den Ausgleich von Grünflächen / Knicks achtet. Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p>

19. Bürger:Innen 3, Schreiben vom 08.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung

Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

19. Bürger:Innen 3, Schreiben vom 08.09.2023

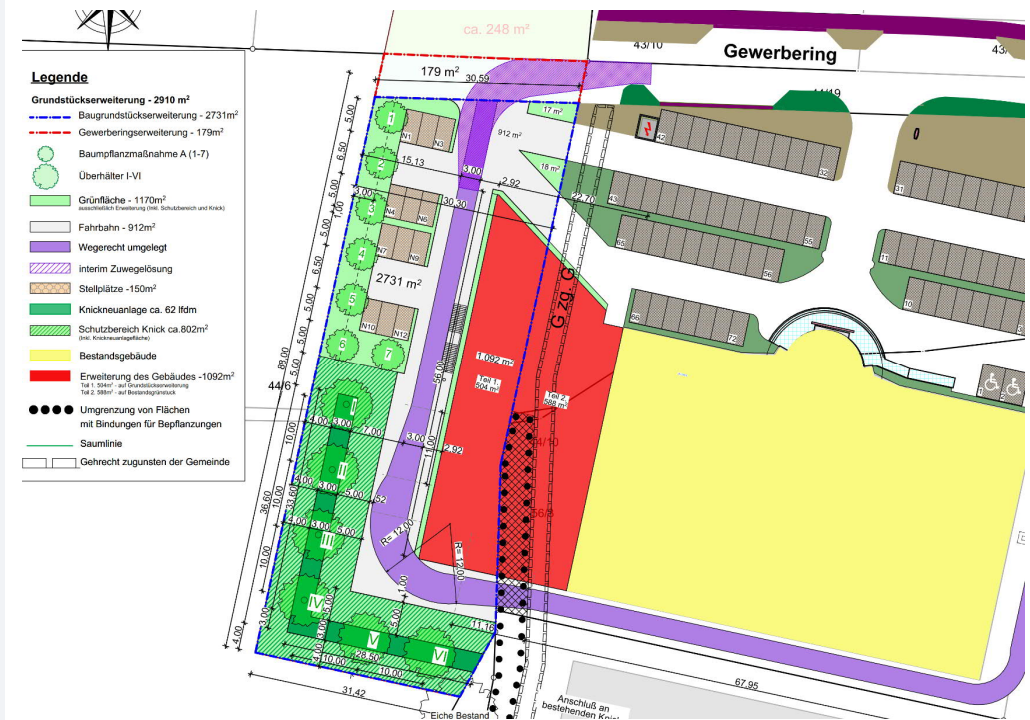
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Zu dieser Gelegenheit möchte ich mich noch zur Naturzerstörung und dem Verhalten des Rathauses in Halstenbek äußern.</p> <p>Die unglaubliche Bauwut, rasante Verdichtung und Hinterlandbebauung, die man von der Straße aus nicht so schnell mitbekommt, erweitert sich in Halstenbek in einem enormen Tempo. Im Rathaus wird alles genehmigt was Abholzung, Vernichtung von Wiesen und Arten betrifft. Die Nachfrage nach Bauland ist nicht nur privater Natur, sondern Spekulationsobjekt von Immobilienhändlern und Investmentfirmen. Das was auf dem Gelände von 'Küche Aktuell' geschieht scheint in Halstenbek zur Normalität geworden zu sein. Das überhaupt eine Information nach außen gelangt ist, ein Wunder.</p> <p>Da sich jeder Kahlschlag gleicht, will ich auf den in der Wilhelmstraße 6 eingehen. Ca. 1000 qm 40 Jahre gewachsenen Waldstückes im Februar diesen Jahres bis auf ein/zwei Bäumchen komplett Vernichtet. Seitdem sind alle Tiere -Fledermäuse, Rehe, Hasen, Igel, Insekten usw. - verschwunden und auch nicht mehr zurückgekehrt.</p> <p>Nach meinen Erkundigungen und einem Gespräch mit einem Mitglied der Gemeindevertretung alles ohne schriftlichen Antrag des Besitzers. Genehmigt an der Gemeindevertretung und am Umweltausschuss vorbei. Im übrigen kam der Kahlschlag unangemeldet und ohne eine Grenzbegehung. Auch die unmittelbare Nachbarschaft war entsetzt. Anrufe und Informationen von unserer Seite beim Rathaus verhalten im Nichts. Es Interessierte niemanden.</p> <p>Um nochmal auf das Thema Immobilien und Investmentfirmen zurückzukommen.</p> <p>Die Vorbesitzerin hat das Grundstück ca. 5000qm über die Firma ' IMMO CONCEPTS ' verkaufen lassen. Die hat zwei Handtuchgrundstücke verkauft, zusammen ca.1500qm. Der Rest gehört jetzt dem Geschäftsführer der Firma, der auch den Kahlschlag veranlasst hat. Wird dort auf Bauland spekuliert? Zu schützen gibt es nicht mehr. Da kommt einem unweigerlich der Gedanke - wer kungelt mit wem? Man kennt sich? Dies wird kein Einzelfall sein, wird Interessant von ähnlichen Fällen zu hören.</p> <p>Alles was den Ort mal attraktiv gemacht hat verschwindet. Wenn jetzt noch die Autobahn verbreitert wird ist Halstenbek nur ein lauter, versiegelter, Lichtverschmutzter Vorort von Hamburg. Großbereich Hamburg.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Hinweise sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahren und sind entsprechend außerhalb des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes VEP 1 zu prüfen.</p>

20. Bürger:Innen 2, Schreiben vom 10.09.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Dem Vorhaben der Gemeinde Halstenbek, den Erweiterungsplänen der Firma Küchen Aktuell zuzustimmen, möchte ich meine Bedenken entgegenstellen.</p> <p>Wie mehrmals in der Presse und auf einer Info-Veranstaltung am 2. September deutlich gemacht wurde, ist die Vernichtung des dort vorhandenen streng geschützten Knicks für den geplanten Erweiterungsbau ökologisch nicht zu vertreten.</p> <p>Die Wichtigkeit, besonders alter Knicks, muss man heute in Zeiten von Klimawandel und drastischem Artenschwund eigentlich nicht mehr erklären.</p> <p>Diese wenigen wichtigen Habitate, Lebensräume und Brutplätze selten gewordener Tierarten, müssen unbedingt, auch für unsere Nachwelt erhalten bleiben.</p> <p>Die Notwendigkeit, Gewerbesteuern zu generieren, ist ohne Zweifel wichtig, darf aber in Anbetracht der drohenden Klimakatastrophe keinen Vorrang haben.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Fa. „Küchen Aktuell“ am Standort halten, dafür sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Dies dient auch dem Zweck, Leerstände zu vermeiden und bereits vorhandene Standorte zu sichern und auszubauen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zudem wird die Erfüllung öffentlicher Interessen gewahrt, indem die Gemeinde auf den Schutz bzw. den Ausgleich von Grünflächen / Knicks achtet.</p> <p>Die Bedeutung der Knicks - die gemäß § 21 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören - für Natur und Landschaft ist der Gemeinde Halstenbek bekannt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in Austausch mit der ansässigen Fa. „Küchen Aktuell“ und der Unteren Naturschutzbehörde intensiv ausgetauscht und eine Planung entwickelt, die sowohl eine Verdoppelung der Knicklänge beinhaltet als auch eine Kompensation für entfallende Großbäume. Es wird daher nicht zu einer Verkürzung des bestehenden Knicknetzes kommen.</p> <p>Auch wurden zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer Erhaltung der betroffenen Knickabschnitte und Großbäume geprüft. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Erweiterungsfläche, aufgrund der bestehenden Planungen für südwestlich und westlich anschließende Flächen und aufgrund der (nur eingeschränkt möglichen) baulichen Möglichkeiten zur Ergänzung und Aufstockung des Bestandsgebäudes sowie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gründe eine Erhaltung der Knick-strecken und Großbäume nicht möglich ist.</p> <p>Die ökologischen Funktionen eines alten Knicks können somit zwar nur teilweise zeitnah aufgefangen werden, aber mittel- bis langfristig kann sich der Knick wieder naturnah entwickeln. Eine Sicherung des neu angelegten Knicks erfolgt durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p>

20. Bürger:Innen 2, Schreiben vom 10.09.2023**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägung**

Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.



Mit Hilfe der Knickanlage können die Kompensationserfordernisse entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUIR vom 20.02.2017 vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Baumpflanzungen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung können zum Thema Gewerbesteuererhöhungen keine Angaben gemacht werden.

Gewerbesteuern sind nicht Thema und Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

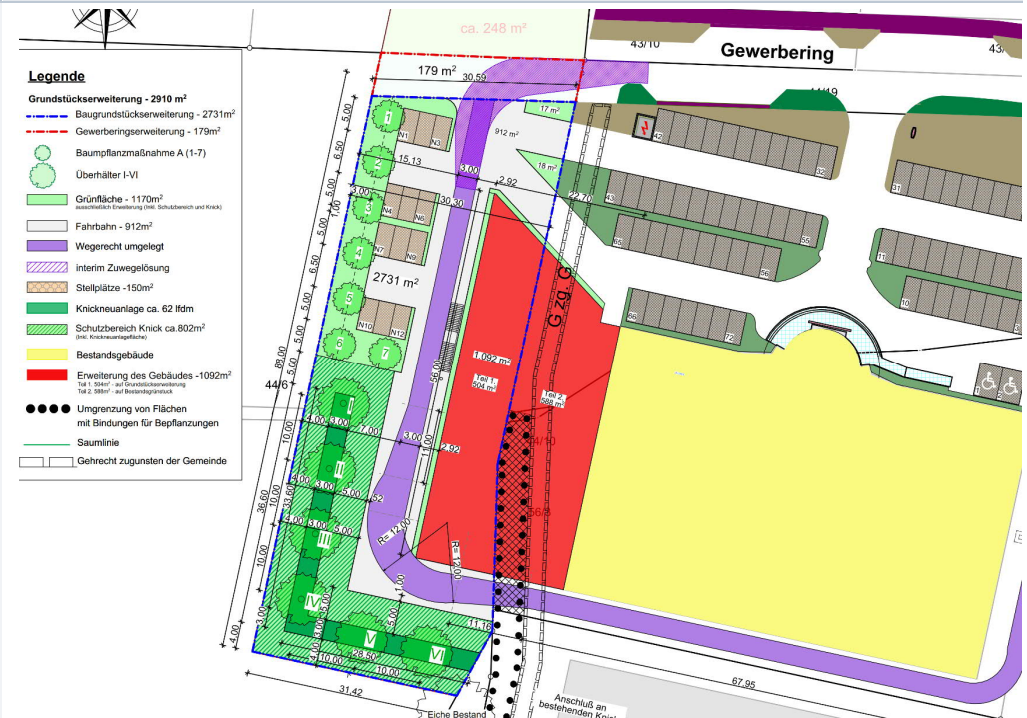
21. Bürger:Innen 4, Schreiben vom 27.10.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>ich würde bzgl. der Baugebiete von Greeve und auch der Erweiterung von Küchen aktuell vorschlagen, die Bäume versetzen zu lassen.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entfallenden älteren Großbäume können nicht mehr verpflanzt werden und auch für die entfallenden mittelgroß gewachsenen Bäume im bisherigen Stellplatzbereich werden erst nach Abschluss der Hochbau- und Erschließungsarbeiten hinreichend störungsarme Standorte verfügbar sein.</p> <p>Daher ist in der Planung unter Anwendung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 und der Baumschutzsatzung von Halstenbek eine Neupflanzung von Bäumen geplant.</p> <p>Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2025 einvernehmlich entwickelte Lösung soll entsprechend der nachfolgenden abgestimmten Abbildung (erstellt durch Architekt Kai Dunkel, Stand 13.03.2025) in die Erstellung des Planentwurfes aufgenommen werden.</p> <p>Mit Hilfe der dargestellten Baumpflanzungen können die Kompensationserfordernisse innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten werden.</p>

21. Bürger:Innen 4, Schreiben vom 27.10.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägung



Auch beim Neubau der Schule 7 Mio. Grundstückskosten, ca. 300.000 Abrißkosten und dann nur so ein kleines Baufenster steht in keinem Verhältnis.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Kosten und auch andere Bebauungspläne sind nicht Regelungsinhalt der 5. Änderung des VEPs.

Im Übrigen gibt die angesprochene Baufenstergröße nach Auffassung der Gemeinde Halstenbek keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Verhältnismäßigkeit der Baumaßnahme. Hier dient die Maßnahme zur Erweiterung eines vorhandenen Standortes. Der Bebauungsplan wird auf das Vorhaben abgestimmt.

21. Bürger:Innen 4, Schreiben vom 27.10.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägung
<p>Vielleicht sollte man jetzt schon um Herbst die Bäume einmal umstechen, um das spätere Anwurzeln zu erleichtern, denn dann muss der Baum Feinwurzeln bilden. Dazu eignen sich mehrere Firmen. https://www.opitz-international.de/ www.lve.de oder dort einmal anrufen, um zu erfahren, wer es hier in SH in Lohnarbeit macht. https://www.opitz-optimal.com/ Wenn Sie einmal bei ebay Halstenbek eingeben, dann können Sie alte Postkarten sehen, wie Halstenbek früher aussah, wie auch damals große Teile Deutschlands - ohne Büsche und Bäume. Es sind zahlreiche Flächen aus der Produktion genommen worden und wurden nun mit Wald in Halstenbek bestockt, daher ist die Klimarettung durch die Hecke neben Küchen aktuell kein Argument. Ich könnte dazu auch einen Antrag einreichen, der dann offensichtlich außerhalb des Parteiuniversums läuft.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das zuvor Gesagte verwiesen. Es kann nur auf Flächen und Maßnahmen im Geltungsbereich Bezug genommen werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>